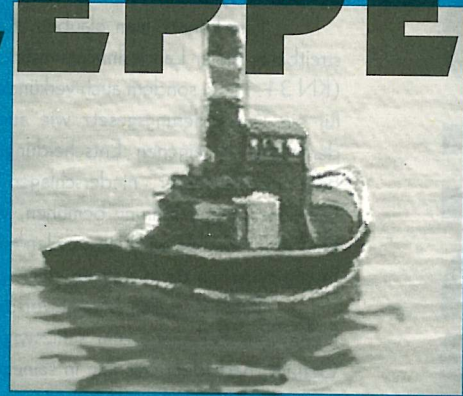




Flüchtlingsrat

Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Menschenrechtsverletzungen
im Flüchtlingsalltag

Nummer Fünf

Winter 1998

Der SPD-Verhandlungsführer und designierte Bundesinnenminister Otto Schily hat im Koalitionsvertrag — offenbar auch gegen Teile der eigenen Partei — flüchtlingspolitische Positionen durchgesetzt, „die sich von denen seines Vorgängers nur grammatisch unterscheiden“ (Prantl, SZ 15.10.98). Und nachdem sie im Bereich Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung Erleichterungen erreicht hatten, war auf bündnisgrüner Verhandlungsseite offenbar völlig die Luft raus. Härtefallregelung im Ausländergesetz? Nein! Übertragung der Genfer Flüchtlingskonvention in nationales Recht? Nein! Abschaffung des perfiden Flughafenverfahrens? Nein! Offensive Anwendung von gruppenbezogenen Abschiebestopps? Nein! Beseitigung des diskriminierenden Asylbewerberleistungsgesetzes? Nein! Anerkennung nichtstaatlicher Verfolgungsgründe? Nein! Ende der Abschiebungshaft für Flüchtlinge? Nein! Rotierende Altfallregelung? Nein! „Dennoch sind die asylpolitischen Vereinbarungen als ‚Türöffner‘ für weitere Gestaltungsräume zu sehen“, versucht uns das bündnisgrüne Justitiariat der Bundestagsfraktion zu beruhigen. „Die Verhandlungen haben sich von Fragen der politischen und juristischen Umsetzbarkeit leiten lassen“, schreibt uns hingegen Rudolf Scharping. Sein Genosse, der Abgeordnete Fritz Rudolf Körper, ist um Deutlichkeit bemüht: „Einschneidende Änderungen sind schon im Interesse des inneren Friedens, aber auch der Integration hilfsbedürftiger Flüchtlinge, für uns nicht annehmbar.“ Unser Fortschritt heißt Kontinuität?

Fast könnte man glauben, Kanthers Geist sei endgültig in alle Glieder der alten Dame SPD gefahren. Wäre da nicht ein streitbarer Kieler Landesinnenminister, der gegen alle anderslautenden Signale nicht nur weiterhin meint, „wir brauchen Ausländer“ (KN 31.10.), sondern auch verkündet, er „werde jetzt Verbündete suchen, die mit Schleswig-Holstein in Bonn und auch im Bundesrat für ein Zuwanderungsgesetz wie auch eine Härtefallregelung streiten“. Ob diese Renitenz gegenüber Bonn sich möglicherweise demnächst in eigenen Entscheidungen für das Bleiberecht der Menschen im Glinder Langzeit-Kirchenasyl und der Lübecker Brandanschlagsopfer niederschlagen wird, bleibt abzuwarten. Kurdische Flüchtlinge aus dem Irak, die sich um eine Familienzusammenführung bemühen, werden in Schleswig-Holstein jedenfalls noch immer mit dem Entzug ihres Schutztitels bedroht. Und in Rendsburg wird einstweilen eifrig weiter der Bau der Abschiebehaft geplant, damit zukünftig noch mehr Verzweifelte auf ihrem Irrweg zwischen den Grenzen eingesammelt und entsorgt werden können.

Einen knappen Monat vor dem 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde der Theologe Helmut Frenz vom Parlament zum schleswig-holsteinischen Landesbeauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen gewählt. Gefragt, nach dem was ihm in seinem neuen Amt, das er voraussichtlich im Februar 1999 antreten wird, am wichtigsten ist, sagt er gegenüber dem ‚Schlepper‘: „Als neuer Landesbeauftragter sehe ich meine neue Aufgabe vor allem darin, Anwalt und Stimme der Flüchtlinge und Zuwanderer zu sein. Ausländer, Flüchtlinge und Asylbewerber benötigen dringend eine Lobby. Es ist unbedingt notwendig immer wieder deutlich zu machen, daß eine humane Flüchtlings- und Ausländerpolitik allen in unserer Gesellschaft Lebenden zugute kommt. Ausländer — und gerade auch schutzbedürftige Flüchtlinge — stellen eine Bereicherung für unsere Gesellschaft dar. Das negative und bedrohliche Bild der Asylbewerber und der Bürgerkriegsflüchtlinge, das durch die Abschreckungspolitik der alten Bundesregierung verzerrt, entstellt und verunstaltet worden ist, muß wieder korrigiert und der Wirklichkeit angemessen werden. Deshalb werde ich die Lebensbedingungen der unter uns lebenden Flüchtlinge, Asylbewerber und Zuwanderer sehr genau beobachten und mich dafür einsetzen, daß sie eine menschenwürdige Aufnahme finden. Es ist notwendig dafür zu sorgen, daß 1. eine Härtefallregelung aus humanitären Gründen in Länderkompetenz geschaffen wird; 2. Eine Altfallregelung muß schnell gesetzlich geregelt werden; 3. Das Asylbewerberleistungsgesetz muß außer Kraft gesetzt werden; 4. Die Abschiebehaft für abgelehnte Asylbewerber gehört abgeschafft; 5. Die bestehenden Kirchenasyle müssen einer menschlich angemessenen Lösung zugeführt werden.“

Im Dezember wird den Landtagsabgeordneten beim täglichen Gang durchs Foyer des Landeshauses hoffentlich im wahrsten Sinne des Wortes augenfällig, wie es um die Menschenrechte weltweit und hier bei uns bestellt ist — und wo die Prioritäten in der Flüchtlingspolitik zu setzen wären. Die Fotos der Ausstellung FLUCHT, die dort vom 29. November bis zum 20. Dezember hängen, blamieren vor allem diejenigen, die Flüchtlingen gerne die Bedrohtheit absprechen und mit diesem Gerede einer Politik den Boden bereiten, die die Menschen erst recht Gefährdungen aussetzt.

Martin Link, Kiel 12.11.98

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,-DM jährlich abonnieren. - Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Christiane Krambeck, Martin Link.
 Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
 Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077
 e-mail: fluechtlingsratsh@t-online.de
 homepage: <http://home.t-online.de/home/fluechtlingsratsh/>
 Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., KtoNr.: 152 870, BLZ: 210 602 37, EDG (Kiel)

Druck: WDA Brodersdorf

Editorial	2
 Europa	
Die Bundesrepublik Vorreiter in der EU - Asylpolitik	4
Betr.: Autobahnrazzia. Anfrage zu einer Hintergrenzkontrolle	7
 Länder	
Betr.: Leichen aus Togo im Meer von Benin	8
Chronologie der Massaker in Algerien, 3. Fortsetzung	8
 Schwerpunkt:	
Menschenrechtsverletzungen im Flüchtlingsalltag	
Berichte zweier Familien über ihre Abschiebung	9
Menschenrechtliche Aspekte der Abschiebehaft	12
Eingliederung statt Ausgrenzung? Die Weisung IV 602-212-29.111.1-17 ein untaugliches Beispiel	15
Recht auf Leben - nur auf Antrag?	18
Geringfügig positives Ergebnis. Ein Fallbeispiel zur Statistik der Härtefallkommission	20
... Wenn der Ermittlungsdienst nicht gekommen ist, leben sie noch sicher und glücklich in der Bundesrepublik	22
Entführung aus der Therapie	23
Im Clinch mit dem Sozialamt	24
Leben mit blauem Paß	24
Betr.: Anwendung des AsylbLG Briefwechsel mit dem Landrat des Kreis NF	25
 Regionales	
Beratungs- und Betreuungsarbeit mit Frauen in Norderstedt	27
Alphabetisierungskurs in Heide	29
 Buchbesprechung	31

Die Bundesrepublik Vorreiter in der EU-Asylpolitik

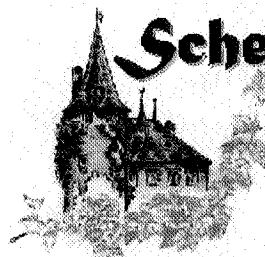
Herbert Leuninger

Kurz vor der Bundestagswahl — am 16. September 1998 — tagte unter deutschem Vorsitz in Königswinter der Exekutivausschuss der Schengener Vertragsstaaten. Dabei rühmte sich der damalige Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU), dass ein beachtlicher Fortschritt in der „Bekämpfung der illegalen Einreise“ erreicht worden sei. Der Schengen-Verbund wird dabei als eine Sicherheitsgemeinschaft verstanden, die sich an den Aussengrenzen möglichst weitgehend gegen jedwede Zuwanderung abschottet. Die besondere politische „Leistung“ Bonns besteht darin, den Begriff „Flüchtling“ faktisch eliminiert und unter die „illegale Einwanderung“ eingeordnet zu haben. Ebenso bedeutsam für den Abbau des

Wein aus Luxemburg. Auf dem Etikett steht „Chateau de Schengen, Schloß Schengen“.

Kaste. Das Schengener Abkommen, dessen Besitzstand ab 1999 in die EU übernommen wird, verspricht den Bürgerinnen und Bürgern von Schengenland eine neuartige Lebensfreude mit interner Grenzenlosigkeit, der Befreiung von Pass- und Zollkontrollen und einer unbeschränkten Reisefreiheit. Dafür ist aber ein Preis zu zahlen, ein sehr hoher Preis und diesen Preis bezahlen MigrantInnen und Flüchtlinge. Denn Schloss Schengen als europäischer Raum der Freizügigkeit wird an den Aussengrenzen als Festung ausgebaut. Diese Festung hat weit draussen umfangreiche Vorwerke, tiefe Gräben und hohe Wallanlagen.

Es gibt Grundsätze zur



Château de Schengen

Freizügigkeits- und Sicherheitsraum

Schengen-Romantik

- X Visumszwang: über 130 Länder
- X Strafen für Transportunternehmen
- X Nachbarländer als Torwachen
- X Transit als Gefängnis
- X Zentralcomputer: 100.00e Daten
- X Grenze mit Hubschraubern, Nachtsichtgeräten, Schnellbooten und Hunden.
- X BGS-Überwachung in 30 km Zone
- X Kontrollen auf Bahnhöfen, in Zügen
- X Oberservierungshilfe der Bürger



Der Bundesinnenminister:

Schengen-Romantik

„Ein beachtlicher Fortschritt gelang dem deutschen Vorsitz mit der Annahme der Leitlinien für einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Zuwanderung, u.a. aus dem Kosovo und dem Maghreb. Wie bereits bei der Bekämpfung der illegalen Einreise von Kurden aus dem Irak und der Türkei in den Schengen-Raum in der ersten Hälfte dieses Jahres geht es erneut darum zu verhindern, dass Mittel- und Westeuropa zum Zielgebiet eines Zustroms illegaler Migration und damit einhergehender Kriminalität wird.“ //



Freizügigkeits- und Sicherheitsraum

Schengen-Romantik

Ministertreffen der Schengenstaaten mit EU-Bewerberstaaten in Frankfurt: Präsentation des **Integrierten Sicherheitssystems**

- X Grenzschutz
- X Polizei
- X Zoll
- X Luftfahrtunternehmen
- X Flughafenbetreiber

internationalen Flüchtlingsschutzes dürfte die Verbindung sein, die zwischen „illegaler Einwanderung“ und „Kriminalität“ hergestellt wurde.

Es zeigt eine romantische Anlage, der Schlossturm ist von Weinreben umrankt. Symbol eines gehobenen Lebensstils und gesteigerter Lebensfreude, zumindest für eine privilegierte

„Heranführung der Staaten Mittel- und Osteuropas und Zyperns an die Schengen- und EU-Standards“. Die Staaten, die sich um die Aufnahme in die EU bemühen, müssen den

gesamten „Schengener Besitzstand“ übernehmen. Die deutsche Präsidentschaft hat vom 20.-23. September 1998 mit den Beitrittskandidaten eine grenzpolizeiliche Fachkonferenz durchgeführt, um die Grenzschutzchefs der Bewerberländer auf den Schengener Stand der Aussengrenzsicherheit vorzubereiten. Beachtlich ist bei dem in Frankfurt vorgeführten „Integrierten Sicherheitssystem“ die

Krisenbewältigung gewürdigt. Sie sei seit 1955 zu einem tragenden Pfeiler deutscher Aussen- und Sicherheitspolitik geworden. Kinkel sprach dabei auch von der Stabilitätsinsel EU, die an einen Krisenbogen grenze, der von Algerien bis Afghanistan reicht. Nicht nur die USA, auch Europa habe im Nahen und Mittleren Osten vitale Interessen. NATO, WEU, Euro-Korps, die

fünfjährigen Übergangsphase verbindliche Entscheidungen nur einstimmig erfolgen können. Damit wollte Deutschland verhindern, gerade in Fragen von Asyl und Migration durch einfache Mehrheiten in seiner restriktiven Haltung korrigiert zu werden.

Die Entscheidungen des Rates werden von diversen Arbeitsgruppen (AG) und



Rechtsakte des Rates

~~Einwanderung~~



- ↪ Einreisebeschränkung
- ↪ für Beschäftigung (2x)
- ↪ für Studium
- ↪ Rückführung
- ↪ Rückübernahme (2x)
- ↪ Illegale
- ↪ Zuwanderung und Asyl
- ↪ Informationszentrum

1994/5



SCHUTZ vor VERFOLGUNG

Artikel 1A GFK

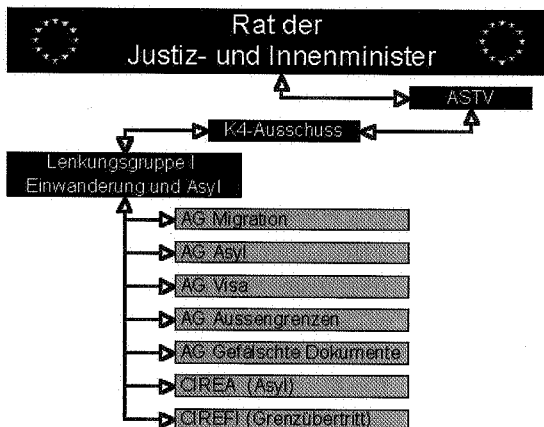


- Internationaler Schutz weil
- kein nationaler Schutz gilt auch
- ohne Mittäterschaft des Staates

offenbar nahtlose Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft.

Der „Budapester Prozess“ bezeichnet eine Zusammenarbeit und eine Konferenzserie seit 1991 von mehr als 30 Staaten, dem Europarat, der Europäischen Kommission, Interpol, der Internationalen Organisation für Wanderung, dem UNHCR und weiteren internationaler Organisationen. In diesem Prozess spielt die Bundesrepublik eine massgebliche Rolle. Der Prozess umfasst ein Geflecht von Absprachen und Massnahmen, die darauf zielen, die über Süd- und Osteuropa

Strukturen des Rates



Informationszentren (CIREA und CIREFI) vorbereitet und über den Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASTV) dem Rat vorgelegt. In diesen vorbereitenden Gremien, deren Arbeiten der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, ist die Bundesrepublik politisch und fachlich gut vertreten.

Während die Bundesrepublik dazu beiträgt, den internationalen Flüchtlingsschutz abzubauen, bleibt sie selbst hinter den geltenden Standards zurück. So hat sich in Deutschland eine Rechtsprechung durchgesetzt, die den

FESTUNG EUROPA



Kinkel

Bundeswehr würden nach dem Ende der sowjetischen Bedrohung gebraucht, weil es andersartige Bedrohungen und Herausforderungen für die Sicherheit Deutschlands und Europas gebe.

Allerdings setzte sich Kinkel auch dafür ein, den Wohlstandsgraben um die EU um der eigenen inneren Stabilität willen aufzuschütten.

Die Asyl- und Migrationspolitik der Europäischen Union ist seit Jahren durch Abwehr geprägt. Die Liste aus den Jahren 94/5 muss mittlerweile ergänzt werden. 1996 hat der Rat eine Empfehlung zur Zusammenarbeit bei der Ausweisung beschlossen, aus dem gleichen Jahr stammt eine Empfehlung zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung von Drittstaatenangehörigen und eine Entscheidung zur Überwachung der Einhaltung der früher beschlossenen Massnahmen.

Durch den Amsterdamer Vertrag, der 1997 beschlossen wurde, tritt in der Asyl- und Migrationspolitik eine stärkere Übertragung der Kompetenz auf die Gemeinschaft ein. Allerdings hat die Bundesrepublik dafür gesorgt, dass in der

Europäische Menschenrechtskonvention



- Artikel 3
"Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden". (Abschiebeschutz)

- Klage
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention verengt. Verfolgt sollen nur diejenigen sein, deren Verfolgung vom Staat ausgeht.

Diese Rechtsprechung ignoriert die Entstehungsgeschichte der Genfer Flüchtlingskonvention. Diese entstand mit dem Ziel, alle diejenigen Menschen zu schützen, die durch den Wegfall des zuvor gewährten staatlichen Schutzes schutzlos geworden sind — unabhängig davon, ob der Auslöser der Unterangabe des

verlaufenden Fluchtrouten zu sperren. Die Sonderkonferenz vom 29. und 30. Juni 1998 kam auf deutsche Initiative zustande und wurde durch das Odysseus-Programm der EU finanziell unterstützt.

Der frühere Aussenminister Klaus Kinkel hat am 25. November 1997 eine Rede vor dem Sicherheitspolitischen Forum des Deutschen Bundeswehrverbandes gehalten und die Rolle der Bundeswehr bei der internationalen

Europäisches Parlament

ENTSCHLIESSUNG zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union (1998)

Herkunftsstaates oder eine Verfolgung durch staatliche Organe ist. Eine Änderung der deutschen Praxis ist erforderlich. Von UNHCR ist in den vergangenen Jahren die entsprechende Beachtung der GFK immer wieder gefordert worden.

Art. 3 der EMRK verbietet es, jemanden der Folter oder einer unmenschlichen oder einer erniedrigenden Strafe oder Behandlung zu unterwerfen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, daß das Verbot des Art. 3 EMRK auch dann gilt, wenn eine Person in ein Land gebracht werden soll, in dem die Mißhandlung von nichtstaatlicher Seite droht.

Das Bundesverwaltungsgericht ist aber der Auffassung, daß eine die Abschiebung verbietende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK nur dann vorliegen soll, wenn »sie von einem Staat oder von einer staatsähnlichen

Abstimmung ergab eine Mehrheit von 260 Stimmen bei 188 Gegenstimmen und 32 Enthaltungen. Vorausgegangen war eine kontroverse Debatte, in der immer wieder betont wurde, man könne nicht ständig die Menschenrechtsverletzungen in der Welt kritisieren, ohne gleichzeitig auf deren Missachtung in der Europäischen Union zu verweisen. Aline Pailier verwies als Berichterstatterin darauf, dass es gemessen an den zahlreichen internationalen Abkommen und Konventionen in der EU noch

erhebliche Defizite gäbe. Einwanderung und Asylrecht werden in einem eigenen Kapitel sehr ausführlich behandelt.

Das Kapitel über Einwanderung und Asylrecht beginnt mit einer grundsätzlichen Kritik an

wird und Personen, die in ihrem Land verfolgt werden, selbst wenn die Verfolgung nicht von den staatlichen Organen ausgeht, in der Europäischen Union die Möglichkeit haben einen den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten entsprechenden Schutz zu finden; dann geht es aber auch um ein erweiterte Definition

Fordert

- uneingeschränkt den Verpflichtungen
- gemäss der Genfer Flüchtlingskonvention nachzukommen



Herkunftsstaates oder eine Verfolgung durch staatliche Organe ist. Eine Änderung der deutschen Praxis ist erforderlich. Von UNHCR ist in den vergangenen Jahren die entsprechende Beachtung der GFK immer wieder gefordert worden.

Art. 3 der EMRK verbietet es, jemanden der Folter oder einer unmenschlichen oder einer erniedrigenden Strafe oder Behandlung zu unterwerfen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, daß das Verbot des Art. 3 EMRK auch dann gilt, wenn eine Person in ein Land gebracht werden soll, in dem die Mißhandlung von nichtstaatlicher Seite droht.

Das Bundesverwaltungsgericht ist aber der Auffassung, daß eine die Abschiebung verbietende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK nur dann vorliegen soll, wenn »sie von einem Staat oder von einer staatsähnlichen

Fordert auf

- keine Abschiebung
 - illegal Eingereister
 - Flüchtlinge
 in einen Staat drohender
 - ▲ Folter
 - ▲ unmenschlicher
 - ▲ erniedrigender Behandlung



der Migrations- und Asylpolitik der Europäischen Union. „Bedauern“ ist natürlich diplomatische Sprache und kann normalerweise als ein Verriss verstanden werden.

Die detaillierte Kritik vor allem im Flüchtlingsbereich lässt sich als Beanstandung der deutschen Asylpolitik lesen.

Der Bericht des Europäischen Parlaments befasst sich eingehend mit den Abschiebungen und fordert, ganz auf dem Hintergrund der Europäischen Menschenrechtskonvention „auch illegal eingereiste Einwanderer und Flüchtlinge nicht in einen Staat zurückzuschieben, in dem ihnen Folter oder eine andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht bzw. die begründete Annahme besteht, daß die Zurückgeschobenen einer solchen Behandlung ausgesetzt werden, sowie mit diesen Staaten keine Rücknahmeabkommen abzuschließen.“

Bei der Forderung nach voller Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention geht es dem Parlament um ein Doppeltes, einmal darum dass die Genfer Flüchtlingskonvention richtig angewendet

des Flüchtlingsbegriffs, derzufolge Opfer sexueller Gewalt auch als Flüchtlinge anerkannt werden können.

Insgesamt könnten die Vorstellungen des Europäischen Parlaments eine wichtige Hilfe sein, um in Europa entgegen dem derzeitigen von Deutschland unterstützten Trend ein harmonisiertes Asylrecht zu schaffen, das diesen positiven Namen verdient, weil es im Einklang mit den Menschenrechten steht.

Bedauert

- repressiven Ansatz vieler
- Empfehlungen,
- Erklärungen
- Entschliebungen über
 - ▲ Einwanderung
 - ▲ Asylrecht
 - ▲ Familienzusammenführung
 - ▲ Begriff "Flüchtling"



Organisation herrührt«.

Damit geht die deutsche Rechtsprechung einen Sonderweg und setzt sich in Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Schutzbedürftigen wird so der notwendige Schutz entzogen.

Im Februar 1998 hat das Europäische Parlament über den Jahresbericht 1996 über die Menschenrechte in der EU abgestimmt. Die

Herbert Leuninger
ist katholischer Theologe
und vertritt Pro Asyl
im Europäischen Flüchtlingsrat
(E.C.R.E.).

Betr.: Autobahnrazzia

Anfrage zu einer Hintergrenzkontrolle

Martin Link

In der Nacht vom 21. August wurden alle Fahrzeuge, die sich auf der A7 in Richtung Norden befinden von der Polizei auf das Gelände des Rasthofes „Hüttener Berge“ bei Rendsburg abgeleitet, angehalten und einige eingehend kontrolliert. Auf die Fragen einiger erstaunter Betroffener nach dem Grund dieser Razzia bekommen sie von Polizeibeamten zur Antwort, die Polizei dürfe neuerdings jedermann zu jeder Zeit auch ohne jeden Verdacht „zum Zweck der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung“ kontrollieren. Gefilzt werden in dieser Nacht ausschließlich Fahrzeuge, deren Insassen augenscheinlich nichtdeutscher Herkunft sind. Es kam zur Festnahme einiger Menschen aus Afghanistan und dem Irak sowie deutscher Begleiter.

Der Flüchtlingsrat wandte sich am 3.9. schriftlich an das Innenministerium mit der Bitte um Auskunft über das Schicksal der Festgenommenen und erbat Mitteilung über die Rechtsgrundlage solcher breit angelegten Fahndungspraktiken. Das Antwortschreiben des Innenministeriums dokumentieren wir auf dieser Seite.

Inzwischen reagierte der Exekutivausschuß der Schengen-Vertragsstaaten am 16. September auf die nicht endenden Massaker in Algerien und auf hunderttausende umherirrende Flüchtlinge im Kosovo mit einem „Aktionsplan“. Dieser sieht auf besonderes bundesdeutsches Betreiben hin „die unverzügliche und konsequente Rückführung illegal eingereister Drittstaatsangehöriger“ vor. Fingerabdrücke sollen zukünftig europaeinheitlich gespeichert und ausgetauscht werden. Häfen und Seegrenzen sollen lückenlos überwacht sowie Hauptverkehrsachsen durch polizeiliche Inlandsmaßnahmen gesichert werden.

Im laufenden Jahr wurden die Kräfte für Hinterlandpatrouillen des Bundesgrenzschutzes entlang der 68 Km langen dänischen Grenze um 48 Mann aufgestockt. Die Gesamtstärke des BGS in Schleswig-Holstein wird laut Sprecher des Bundesgrenzschutzamtes Flensburg „aus taktischen Gründen“ geheim gehalten. Die Kontrollen und „Aufgriffe“ dieser Zusatzkräfte finden in einem Streifen von 40 bis 50 Km vor der Grenze statt. Zum Halbjahr 98 wurden mit 1544 Menschen schon 300 mehr aufgegriffen, als im

Gesamtzeitraum 1997. 1995 wurden lediglich 110 „Aufgriffe“ gezählt. Das o.g. Beispiel zeigt, daß es offenbar bei den Kontrollen im grenznahen Raum nicht nur um die Verhinderung der Einreise geht, wie vom BGS behauptet. Zur polizeilichen Praxis gehört auch, die Flucht Schutzsuchender vor drohender Abschiebung zu verhindern, indem der Versuch der Weiterwanderung unmöglich gemacht wird. Betroffen sind vor allen Dingen Flüchtlinge, die hinsichtlich einer dauerhaften oder mittelfristigen Bleiberechts hier chancenlos sind und ein glücklicheres Schicksal in Dänemark oder den anderen skandinavischen Ländern erhoffen.

Die Aufrüstung des BGS korrespondiert mit verstärkten Kontrolltätigkeiten ihrer mit neuen Fahrzeugen und Nachtsichtgeräten ausgerüsteten dänischen Kollegen, die ebenfalls bis weit in das dänische Hinterland hinein operieren. Dort haben sich die Verhaftungen gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Betroffen sind auf deutscher wie dänischer Seite derzeit vor allem Kurden aus der Türkei und dem Irak, Menschen aus dem ehemaligen Jugoslawien und sowie Afghanen.

Dokumentation: Betrifft: Razzia der Autobahnpolizei am 21.8.98

Die Antwort des Innenministeriums S.-H. auf eine Anfrage des Flüchtlingsrates vom 3.9.1998:

Betrifft: Verkehrskontrolle auf der Autobahn am 21.08.1998

Kiel, den 28.10.98

...Nach Abschluß der Untersuchungen zu der von Ihnen angesprochenen Kontrolle teile ich Ihnen folgendes zu Ihren Fragen mit:

Zu 1. Während des Einsatzes vom 21. zum 22.08.1998 wurde u. a. ein Pkw — besetzt mit einer deutschen Fahrerin und zwei afghanischen Staatsangehörigen — kontrolliert. Die afghanischen Staatsangehörigen führten keine Ausweispapiere mit sich. Die Personen wurden deshalb zunächst in Polizeigewahrsam genommen. Ein afghanischer Staatsangehöriger hielt sich illegal in der Bundesrepublik auf. Nach Feststellung der Identität und Vernehmung wurden alle Personen aus dem Polizeigewahrsam entlassen.

Zu 2. In einem anderen Fahrzeug wurden ein als Schleuser bekannter schwedischer Staatsangehöriger und drei irakische Staatsangehörige ohne Ausweispapiere festgestellt. Gegen den schwedischen Schleuser wurde durch einen Richter Untersuchungshaft angeordnet. Die drei irakischen Staatsangehörigen, die sich illegal in der Bundesrepublik aufhielten, beantragten am nächsten Tag Asyl. Von der Ausländerbehörde erhielten sie je eine Bahnfahrkarte nach Lübeck zum Landesamt für Ausländerangelegenheiten.

Zu 3. Die Polizei wird weiterhin Kontrollen sowohl auf der BAB als auch in der Fläche durchführen. Schleswig-Holstein gilt in der kriminellen Szene als Transitland für Menschensmuggel, Frauenhandel, Rauschgifttransporte und Kraftfahrzeugverschiebungen. Gleichzeitig muß unsicheren Gefahrguttransporten vorgebeugt werden. Kontrollen an Bundesfernstraßen sind daher zugleich Teil der überörtlichen Verkehrssicherheitsarbeit und dienen überlagernd der Bekämpfung überregionaler / internationaler Kriminalität.

Zu 4. Die Polizei ist gemäß § 36 Abs. 5 StVO befugt, Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit anzuhalten. Die Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der Polizeibeamten zu befolgen. Kontrollmaßnahmen mit Identitätsfeststellung stützen sich auf §§ 163, 163 a StPO und 181 LVwG. ...

Betr.: Leichen aus Togo im Meer von Benin

Christine Hofmann

Aus einem Brief an das Institut für Afrikakunde in Hamburg vom 31.10.1998:

Vom 30.08.-27.09.1998 war ich in Benin, 10 Tage davon am Strand bei Grand Popo. Eine Kopie des Flugtickets sowie eine Kopie der Ein-/Ausreisestempel meines Reisepasses habe ich beigefügt.

Von der einheimischen Bevölkerung wurde mir und meinem Ehemann berichtet, daß die Fischer regelmäßig im Meer Leichen finden. Die Leichen sind meistens noch gefesselt (bzw. haben Handschellen an, der Ausdruck, der gebraucht wurde war „menotte“), oft haben Sie einen Anzug an („costume“), oft ist die Kehle durchgeschnitten, manchmal ist der Kopf ganz abgetrennt. Es sind auch Frauen dabei. Für die Fischer steht es außer Frage, daß es sich bei diesen Leichen um politische Gefangene aus Togo handelt, die von der Regierung ermordet wurden und nachts mit Schiffen aufs Meer hinaus gefahren werden, um dort versenkt zu werden. Auf meine Nachfrage nach der Zahl der gefundenen Leichen wurde mir gesagt, daß man

manchmal monatelang keine fand, die letzten Wochen jedoch sehr viele. d. h. drei, vier, fünf und mehr pro Woche.

Dies steht in einem krassen Widerspruch zu den offiziellen Angaben von nur einzelnen Toten anlässlich der Wahlen. Es stellt sich die Frage, wie viele Leichen im Meer versenkt werden müssen, daß noch so viele gefunden werden. Darüber hinaus ist es verwunderlich, daß nicht besser dafür gesorgt wird, daß die Toten auch wirklich untergehen, z. B. durch ausreichende Gewichte, da es kaum im Interesse der Regierung von Togo liegen kann, daß die Leichen gefunden werden. Auch dieser Umstand spricht dafür, daß eine gewisse 'Nachlässigkeit' aufgrund von einer großen Zahl von Leichen entstanden ist.

Ich halte diesen Bericht für überaus glaubwürdig, da er uns zufällig erzählt wurde, ohne zu wissen, daß mein Mann aus Togo ist, und ohne eine bestimmte Absicht, sondern nur aus einer persönlichen Betroffenheit heraus. Deshalb bitte ich Sie, dieser Meldung nachzugehen.

Da sowohl die Bevölkerung, als auch die offiziellen Stellen sich hüten werden, derartig gefährliche politische Berichte endlich zu bestätigen, wird man die Wahrheit nur herausfinden können, wenn man möglichst viele Personen befragt unter der Gewährleistung von absoluter Anonymität.

In Anbetracht der Ungeheuerlichkeit dieser Leichenfunde bitte ich Sie, alles zu versuchen, um die Wahrheit ans Licht kommen zu lassen und die entsprechenden politischen Konsequenzen zu ziehen.

Selbstmordversuch vor Abschiebung nach Togo

Am 14.10.1998 hat ein abgelehnter togoischer Asylbewerber, der sich nach Aufforderung der Ausländerbehörde Ostholstein an diesem Tag mit 20 kg Gepäck zur Abschiebung bereit halten sollte, versucht, sich die Kehle durchzuschneiden. Wegen Suizidgefahr wurde der 29jährige auf richterliche Anordnung hin in die Fachklinik Neustadt eingewiesen.

Chronologie der Massaker in Algerien. 3. Fortsetzung: Mai bis Oktober 1998. Zusammengestellt von Imtraud Seebold. (vgl. Schlepper Nummer 1 und 2). Erster Teil: Mai bis Juli. (Juli bis Oktober: s. nächste Seiten.)

22.05. Mindestens 16 Tote und 60 Verletzte bei Bombenanschlag auf Markt in Algier (M 24/25.05.98) *** 10.06.2 Zivilisten die Kehlen bei Strassenkontrolle durchgeschnitten (IHT 12.06.98) *** 10.06.7 Angehörige von Proregierungsmilizen in Tizi Ouzu von muslimischen Rebellen getötet (IHT 12.06.98) *** 11.06.12 Tote und 21 Verletzte bei Anschlag mit selbstgebastelter Bombe auf Zug in der Nähe von Ain Defla (NZZ 12.06.98, IHT 12.06.98, M 13.06.98) *** 11.06.7 Angehörige von Proregierungsmilizen von muslimischen Rebellen getötet (IHT 12.06.98) *** 12.06.13 Tote und 31 Verletzte bei Anschlag auf einen Zug (M 14.08.98) *** 14.06.4 Zivilisten in der Provinz Tipaza die Kehle durchgeschnitten (IHT 15.06.98) *** 14.06. Mindestens 14 Tote, darunter 10 Angehörige der sogenannten 'Patrioten' (Groupes de légitime Défense, GLD) in der Region Tissemsilt (M 16.06.98) *** 15.06.8 Menschen die Kehlen durchgeschnitten (IHT 16.06.98) *** 16.06.10 Soldaten und Angehörige von Proregierungsmilizen in Nordalgerien getötet, als Racheakt 42 Rebellen getötet (IHT 17.06.98, M 18.06.98) *** 13 Zivilisten im Dorf Hammadia die Kehlen durchgeschnitten (NZZ 19.06.98) *** 19.06.14 Tote in der Region Tissemsilt (NZZ 22.06.98) *** 21.06. Anschlag auf die algerische Hauptgasleitung in der Region M'Sila: Gasversorgung in mehreren Regionen unterbrochen, 3 Bauern in Westalgerien ermordet, 50 Mitglieder bewaffneter Gruppen bei einer großen Operation der Sicherheitskräfte getötet (FAZ 23.06.98) *** 24.06.17 Tote und 5 Verletzte bei Überfall in der Provinz Saida (NZZ 26.06.98) *** Der Sänger Matoun Lounes wird ermordet (NZZ 26.06.98) *** 27.06.20 fundamentalistische Kämpfer in Sidi Ali Bounab von der Armee getötet (NZZ 30.06.98) *** 28.06. Mindestens 2 Jugendliche bei Protestaktionen nach der Ermordung Lounes' getötet (der eine von Sicherheitskräften versehentlich erschossen) (NZZ 29.06.98, SZ 29.06.98) *** 08.07.7 (oder 11) islamische Extremisten, darunter der (schon mehrmals totgesagte) GIA-Führer Khalifi Athmane, von Sicherheitskräften in einem Gefecht bei Algier getötet (FAZ 10.07.98, IHT 10.07.98) *** 09.07.7 (oder 10) Tote und 24 Verletzte bei Bombenanschlag auf einen Markt in Algier (FAZ 10.07.98, IHT 10.07.98) *** Die algerische Regierung verhängt ohne Angaben von Gründen Ausreiseverbot für Waisen, deren Eltern bei Massakern ums Leben gekommen sind. (NZZ 15.07.98) *** 16.07.13 Mitgliedern einer Familie in der Provinz Tiaret die Kehle durchgeschnitten, 2 verletzt (IHT 17.07.98) *** 17.07.2 tote Kinder und 13 Verletzte bei Bombenanschlägen in Algier (IHT 20.07.98) *****

Berichte zweier Familien über ihre Abschiebung

Christiane Orgis

Menschen leben bei uns, die als Flüchtlinge zu uns kamen. Es sind Menschen wie du und ich, sie fühlen als Menschen und ihre Kinder sind auch Menschen. Manchmal lernen wir sie kennen und können sie auf einem Stück ihres Weges begleiten. Professionelle und ehrenamtliche Helfer versuchen ihnen, das Leben in Deutschland etwas zu erleichtern, manchmal werden aus Flüchtlingen Freunde. Doch manchmal müssen diese Menschen in ihre Heimat zurückkehren. Diesen Tag versuchen wir Ehrenamtlichen zu verdrängen, nicht nur die Flüchtlinge sondern auch die Helfer versuchen sich vorzumachen, daß es noch eine Chance gibt. Und so verpassen wir oft den Moment, in dem es keine Chance mehr gibt. Diesen Weg gehen die Flüchtlinge und ihre Kinder alleine. Niemand von den Freunden ist dabei, niemand von den Helfern, die Kinder können sich von ihren Schulkameraden nicht verabschieden, sie müssen von heute auf morgen alles hinter sich lassen. Daß diese Menschen plötzlich verschwunden sind, versuchen wir zu verdrängen, wir hoffen, sie sind untergetaucht oder haben ihr Glück in einem anderen Land versucht und vielleicht sind wir ihnen sogar ein wenig böse. Nur ganz selten erhalten wir Nachricht, was wirklich passiert ist. Noch seltener von den Betroffenen selbst. Aber jetzt haben wir doch gleich zweimal hintereinander

eine Rückmeldung erhalten und wollen sie den Lesern vor Augen halten.

Die erste Nachricht stammt von einer algerischen Familie, die am 26.6.1997 aus Barsbüttel in Stormarn nach Algerien abgeschoben wurde. Über diese Familie fand sich bereits im Schlepper Nummer Null ein Protestbrief einer Unterstützergruppe aus Barsbüttel. Offenbar hat die Familie die Erlebnisse immer noch nicht überwunden, wie der Brief aus diesem Jahr zeigt. Zum Hintergrund: die erste Abschiebung fand in einem Moment statt, als der Bürgerkrieg in Algerien etwa 50.000 Tote gefordert hatte, etwa im Juli 1997 begannen die großen Massaker. Ein Abschiebestopp wurde in Deutschland nicht verhängt.

„Souad, Blida, Algerien:

An alle Verantwortlichen

Ich habe die Ehre, Ihnen diesen Brief zu schreiben, weil ich nach den Menschenrechten frage nach 5 Jahren in Deutschland.

Ich heiße Souad, ich habe 2 Kinder, ich war in Deutschland seit dem 25. Juni 1992. 1993 ist mein 2. Sohn geboren. Wir waren eine ruhige Familie, beliebt bei unseren deutschen Freunden, wir haben niemals Probleme gemacht oder Probleme gehabt bis zum 26. Juni 1997. Um 5 Uhr morgens waren wir im Bett, plötzlich kam eine Sozialarbeiterin vom Kreis Stormarn, Bad Odesloe. Sie kam mit Polizisten. Ich glaube, es

waren ungefähr 4 bis 7. Ich bekam einen Schock und einen Nervenzusammenbruch und es wurde der Arzt W. aus B. geholt. Er leistete Erste Hilfe und gab mir eine Spritze. Man zwang mich, schnell zu machen und sie nahmen mich im Nachthemd und Kimono mit. Sie brachten uns in den Polizeiwagen ??? um 6 Uhr vor allen Leuten, warum weiß ich nicht. Wir, mein Mann und ich und unsere Kinder, haben uns unsere Kleider angezogen wie Kriminelle, auch die Kinder. Wir waren am Flughafen um 8 Uhr, sie haben uns in einen großen Saal gebracht, bis 3 Polizisten in Zivil kamen. Ich flehte die Polizisten an, uns noch eine Chance zu geben, wenigstens für einen Tag, damit wir alle unsere Angelegenheiten aus 5 Jahren in Deutschland regeln konnten, wir hätten viele wertvolle Sachen in unserer Wohnung und seien jetzt wie Vagabunden. Danach wurden wir mit 3 Polizisten in Zivil ins Flugzeug gebracht über Hamburg nach Basel, von Basel nach Genf und von Genf nach Algerien. Um 5 Uhr abends trafen wir in Algier an. Die 3 deutschen Polizisten übergaben uns der algerischen Polizei. Und seitdem haben wir Probleme bis zum heutigen Tag, warum all das, Ihr Verantwortlichen? Hat meine Situation Ihnen das Recht gegeben? Wo bleiben Gleichheit und Menschlichkeit? Jetzt haben wir keine Arbeit, kein Geld für Essen und Trinken oder Hilfe vom algerischen Staat. Das alles, wegen der Probleme, die uns der Deutsche

*** Chronologie der Massaker in Algerien, Fortsetzung (Juli bis August):

***** 18.07.15 Soldaten in ihren Kasernen im Südwesten Algeriens umgebracht und 20 verletzt (NZZ 20.07.98, IHT 20.07.98) *** 19.07.11 (offiziell) oder 17 (nach Le Matin) Tote in der Region Medea (NZZ 20.07.98, IHT 21.07.98) *** 21.07.4 Zivilisten bei Straßensperre erschossen und 15 verletzt (IHT 23.07.98) *** 22.07.12 muslimische Extremisten und 5 Zivilisten getötet (IHT 23.07.98) *** 23.07.73 Tote, vor allem muslimische Rebellen, bei verschiedenen Gewaltakten (IHT 24.07.98) *** 25.07. Mindestens 20 Tote bei zwei Überfällen auf Dörfer in Westalgerien (Khelil bei der marokkanischen Grenze und Sidi Athmane bei Saida). In Gebieten östlich von Algier sollen rund 100 Mitglieder der GIA (darunter der GIA-Führer Hattab) von Polizei und Armee, auch unter Zuhilfenahme der Luftwaffe, getötet worden sein. (NZZ 27.07.98, IHT 27.07.98, FAZ 27.07.98) *** 29.07.13 Zivilisten bei Überfall auf ein isoliert stehendes Privathaus und einen Militärposten (IHT 30.07.98, NZZ 30.07.98) *** 03.08.40 Tote (offiziell: 12 Zivilisten und 12 Angreifer) bei Überfall auf einen Bus bei einer Straßensperre bei Fidh Al-Klakh. Dem Fahrer wird die Kehle durchgeschnitten, daraufhin der Bus mit Maschinengewehren beschossen. (AN 04.08.98) *** 07.08. Das algerische Innenministerium schätzt die Zahl der seit 1993 vergewaltigten Frauen auf 2'084, außerdem wurden 319 Frauen entführt, über deren Verbleib bis jetzt noch nichts bekannt ist (MD 07.08.98, nach Al-Khabar 05.08.98) *** 08./09.08. Anschlag auf Gaspipeline der staatseigenen Gasfirma Sonatrach. Explosion, Feuer und 15 zerstörte Pipelinemeter (FT 10.08.98) *** Anfang August: Bei einer mehrtägigen Offensive von Regierungstruppen 19 tote Islamisten bei Tiaret und 8 tote Islamisten in Boumerdes und Medea (FAZ 11.08.98, IHT 11.08.98) *** 7 Tote und 11 Verletzte bei Bombenanschlag auf Zug in der Provinz Ain Defla (IHT 13.08.98, M 14.08.98) *** 13.08.12 Dorfbewohnern die Kehle durchgeschnitten, weitere 4 ermordet (NZZ 15./16.08.98) *** 14.08. Ein Führer einer Eliteinheit („Ahoual Phalanx“) der GIA, Bekati Rebah (soll auch für das Massaker am 13.08. verantwortlich sein), vom Militär getötet (JoT 17.08.98) *** 18.08.2 Leichen ohne Köpfe werden am Straßenrand in Had Sahari gefunden (IHT 19.08.98) *** 20.08.13 Tote und 39 Verletzte bei Bombenanschlag in Al Khamis in der Provinz Ain Defla. Mindestens 33 muslimische Rebellen wurden in verschiedenen Teilen Algeriens von Soldaten getötet (IHT 21.08.98) *** 29.08.10 Zivilisten die Kehle durchgeschnitten in Ain Defla (M 01.09.98) *** 31.08.17 Tote und 61 Verletzte bei Bombenanschlag auf einen Markt in Bab el-Oued in Algier (M 02.09.98, NZZ 01.09.98, SZ 01.09.98) *****

Staat am 25. Juni 1997 gemacht hat. Bis heute haben wir keine Arbeit. Auch wir müssen leben und brauchen Rechte und besonders meine kleinen Kinder. Wir suchen Arbeit und wenn wir Arbeit gefunden haben, sagt man uns, daß wir Abgeschobene aus Deutschland sind. Wir sind abgestempelt.

Bitte helfen Sie meiner kleinen Familie und beantworten Sie diesen Brief, was mich sehr interessiert und mir wieder eine Chance zum Leben geben würde, weil wir ruhige Leute in Deutschland waren und niemanden Probleme gemacht haben. Wir waren wie alle Deutschen, wir haben uns um Deutschland gekümmert, warum hat das Deutschland uns das angetan? Bitte geben Sie uns eine Chance, ohne Angst und Schrecken zu leben. Wir beide, mein Mann und ich, wir sind geschockt und krank durch diesen Alptraum. - ohne Haus, ohne Geld, ohne Arbeit, ohne Rechte, ohne Medikamente, verzweifelt, die Angst, die Krankheit, bitte helfen Sie uns! Wir wollen auch Menschenrechte, wie alle anderen Menschen auch bei Ihnen in Deutschland, wir wollen Menschenrechte. Ich weiß sehr wohl, daß der 26. Juni 1998...? mit Hilfe aller Zeitungen, helfen Sie uns! Wir sind Menschen, denen der Deutsche Staat Unrecht getan hat, warum hat man dies meinen kleinen Kindern angetan, bitte antworten Sie. Suchen sie die Menschenrechte für die Familie und fragen Sie nach unseren Rechten, wie normale Menschen zu leben. Wo Sind die Menschenrechte? Danke!"

Auf Nachfrage hat das Innenministerium vom Kreis Stormarn eine Stellungnahme zu der Abschiebung erhalten. Nach der Erlaßlage waren Abschiebungen nach Algerien dem Innenministerium einzeln vorzulegen und genehmigen zu lassen. Das Innenministerium hatte der Abschiebung zugestimmt, nachdem die Familie sich bereits zweimal geweigert hatte, einer freiwilligen Ausreise zuzustimmen. Die Abschiebung erfolgte um 5.50 Uhr. Frau B. „simulierte“ einen Herzanfall, der herbeigeholte

Arzt erklärte sie jedoch für reisefähig. Bei der Durchsuchung der Wohnung wurden die versteckten Originalpässe der Familie gefunden. Das Innenministerium nahm den Fall zum Anlaß noch einmal daran zu erinnern, daß Nachtabschiebungen vor 6 Uhr extra zu genehmigen sind.

Fall 2: Im September 1998 erklärte Familie T. gegenüber dem Kreis Dithmarschen, sie wolle freiwillig nach Algerien zurückreisen. Äußerer Anlaß war eine schwere Erkrankung des Vaters des Mannes. Aber die Helfer konnten auch beobachten, daß die Familie schon lange psychisch vor die Hunde ging. Insbesondere dem kleinen Sohn ging es sehr schlecht, er war mehrfach in psychiatrischer Behandlung und im Krankenhaus. Frau T war mit der Familie aus Barsbüttel (s.o.) verwandt und sie war ständig in panischer Angst vor einem ähnlichen Schicksal. Hinzu kam, daß die Papiere seitens des Ordnungsamtes in letzter Zeit oft nur um 14 Tage verlängert worden waren und der Mann deshalb seine Arbeit verloren hatte. Schließlich hätten ständige Schikanen des Sozialamtes in Weddingstedt der Familie den Rest gegeben.

Die psychischen Probleme der Kinder wurden in der Ausländerakte des Kreises Dithmarschen dokumentiert. Hierauf wurde aber bei der „freiwilligen“ Rückkehr keine Rücksicht genommen. Folgende Schilderung stammt von dem Bruder der Frau:

„Der Flug wurde über das Landesamt für den 24.10.98 von Berlin direkt nach Algier gebucht. Ich bot beim Kreis an, daß ich meine Schwester nach Berlin fahren würde, doch dieses Angebot wurde abgelehnt. Um 3 Uhr nachts fuhr die Familie T mit einem VW-Taxi der Firma Reimers in Heide mit ihrem Gepäck nach Itzehoe. Dort erwarteten uns zwei Polizisten in Zivil und meine Schwester und ihre Familie wurden gezwungen, in das Polizeiauto umzusteigen, in dem aber kein Platz mehr für das Gepäck war. Das Taxi lud dann das Gepäck auf und fuhr hinter

dem Polizeiauto her. Am Flughafen wurde die Familie in eine Flughafenpolizeistation gebracht und dort in einer Zelle bis zum Abflug inhaftiert. Ich durfte nicht mit in die Zelle. Es wurde alles gründlichst untersucht, auch die Puppen der Kinder. Die Familienmitglieder durften nur unter Polizeibegleitung zur Toilette. Meine Schwester klingelte und bat um Essen und Trinken für die Kinder. Dies wurde verweigert. Die Zelle war in grellem Licht und die Videokamera lief die ganze Zeit. Als die Familie aus der Zelle kam, bat ich, meinem Schwager beim Transport der Koffer helfen zu dürfen. Dies wurde mir gestattet, meine Schwester aber in der Zeit mit den Kindern erneut in der Zelle eingeschlossen. Als die Polizisten die Familie zum Flugzeug brachte, weigerte sich der Flugkapitän zuerst, die Familie mitzunehmen, erst als diese erklärte, wirklich ausreisen zu wollen, nahm er sie mit. Ich habe inzwischen mit meiner Schwester in Algerien telefoniert. Sie hat mir erzählt, die Vorgehensweise in Deutschland hätte die Kinder schwer mitgenommen und der Junge sei noch in Algier mit einem Schock ins Krankenhaus gebracht worden, wo er 2 Tage blieb. Sie selbst hätten große Schwierigkeiten mit der Algerischen Polizei, weil der Originalpaß der Frau von der Ausländerbehörde nicht nach Berlin mitgegeben worden sei. Die Familie ist jetzt in Blida. Am gestrigen 11.11.98 habe die Stadt 6 Stunden lang unter Raketenbeschuß gestanden und die ganze Nacht hätten Krankenwagen und Sirenen geheult.“

Beide Erlebnisse schildern subjektiv aus der Sicht der Betroffenen die Rückkehr nach Algerien. Wie es wirklich war, wissen wir nicht. Aber es sollte uns Anlaß sein, darüber nachzudenken, was auch Flüchtlingskinder mit durchmachen müssen und ob es wirklich keine Alternativen bei der Abschiebung/Rückkehr von Familien mit Kindern gibt. Und ganz nebenbei stellt sich auch noch die Frage, ob hier nicht große Summen unnötiger Steuergelder verschleudert wurden...

*** Chronologie der Massaker in Algerien, Fortsetzung (Juli bis August):

Chronologie der Massaker in Algerien, Fortsetzung (September bis Oktober 1998):

*** 5 Tote und 11 Verletzte bei Attentat in Tiaret, 2 Tote und 3 Verletzte bei Bombenanschlag auf einen Zug bei Baba Ali, 2 „Patrioten“ getötet und einer verletzt bei Bouira (La Presse 12.09.98) *** 07.09.3 Schäfern bei Tebessa die Kehle durchgeschnitten. 1 Bürgerwehler getötet, seine Frau verletzt in Aflou (La Presse 12.09.98) *** 08.09.4 Militärs bei Beni Amarane getötet, als Gegenschlag 2 Islamisten getötet. 6 weitere Islamisten in Breira und Constantine getötet. 1 Toter und 15 Verletzte bei der Explosion einer Autobombe bei Tiaret (La Presse 12.09.98, IHT 12./13.09.98) *** 10.09./11.09.1 Toter und 10 Verletzte bei Bombenanschlag in Larba (La Presse 12.09.98, IHT 12./13.09.98) *** 11.09.4 Tote und 35 Verletzte bei Bombenanschlag auf einen Markt bei Gdyl (La Presse 12.09.98, IHT 12./13.09.98) *** 13.09.4 Tote bei Bombenanschlägen in Sidi Bou Said und Aflou, 1 Toter in Constantine, 4 Zivilisten im Bezirk Chlef ermordet (NZZ 14.09.98) *** 13./14.09. 27 Tote und 2 Verletzte (offiziell) oder 37 Tote und mehrere Verletzte (nach La Tribune) bei einem Massaker in Ain Defla (M 16.09.98, NZZ 15.09.98, SZ 15.09.98) *** 18.09.26 oder 22 oder über 30 Tote und 150 (bzw. mehr als 100) Verletzte bei Bombenanschlag auf einen Markt in Tiaret (Middle East Times 03.10.98, nach Le Matin, M 20./21.09.98, NZZ 21.09.98) *** 18.09.2 Zivilisten in Oum Toub erschossen (Middle East Times 03.10.98, nach Al-Khabar) *** 22.09.12 Tote und 20 Verletzte bei Bombenanschlägen und Gefechten in ganz Algerien (IHT 23.09.98) *** 27.09.6 Tote und 23 Verletzte (offiziell: 4 Tote und 24 Verletzte) bei Bombenanschlag auf eine Schule bei Al Khamis (Middle East Times 03.10.98, nach Le Matin, IHT 28.09.98) *** 27.09.2 Polizisten von muslimischen Rebellen erschossen (Middle East Times 03.10.98, nach Liberté) *** 28.09.1 Toter bei Bombenanschlag in Lachdaria (FAZ 30.09.98) *** 29.09.8 bewaffnete Islamisten und 2 Soldaten bei Saida getötet, 5 Soldaten verletzt (FAZ 30.09.98) *** 05.10.3 Tote und 61 Verletzte bei Bombenanschlag auf einen Markt in Ghiris (M 07.10.98, NZZ 06.10.98) *** 05./06.10. 7 Tote von einer Terroristengruppe in Tizi ermordet (El Moujahid 07.10.98) *** 7 Tote und 5 Verletzte bei Überfall auf Regierungssoldaten 220 Kilometer südwestlich von Algier (NZZ 08.10.98) *** 3 Zivilisten bei einer Straßensperre bei Al Afroun die Kehlen durchgeschnitten. 1 Toter mit durchgeschnittener Kehle bei Blida gefunden. Dutzende Islamisten bei Militäraktion getötet (SZ 12.10.98) *** 15.10.-19.10.13 Tote und 17 Verletzte bei Mordanschlägen auf Zivilisten und Bürgerwehler (dpa 19.10.98) ***



Grüßwort der Schirmfrau der Ausstellung,
Ministerpräsidentin Heide Simonis:

50 Millionen Menschen weltweit wurden durch Krieg, Hunger und Unterdrückung aus ihrer Heimat vertrieben. Das entspricht fast der Bevölkerung Frankreichs! Zwei Drittel der Flüchtlinge sind Frauen und Kinder. Gerade sie gelten als "leichte Opfer", weil der traditionelle Schutz von Familie, Klan oder Dorf plötzlich bedeutungslos wird. Von Afghanistan bis Tschetschenien, von Ruanda bis Sri Lanka sind schutzbedürftige Männer, Frauen und Kinder ihrem Schicksal überlassen.

Wer wird aus welchen Gründen verfolgt, wer bringt wen um und warum? - Nach dem Ende des Kalten Krieges wird es immer schwieriger, Erklärungen für die weltweite Eskalation der Gewalt zu finden. Aber das Engagement für Flüchtlinge darf sich nicht nach der aktuellen Medienwirksamkeit eines Kriegsgebiets richten. Allzu leicht vergessen wir die Not in einem Land, wenn neue erschreckende Bilder im Fernsehen auftauchen.

Die Fotografen der Hamburger Agentur SIGNUM stellen sich gegen dieses Vergessen. Zwei Jahre lang reisten sie durch zwölf Krisenregionen dieser Welt. In ihren Arbeiten dokumentieren sie die Angst und Not, die Menschen dazu zwingt, alles aufzugeben und ihre Heimat zu verlassen. Ganz bewußt halten sie sich abseits des großen Medientrosses, der von Katastrophe zu Katastrophe zieht. Die SIGNUM-Fotografen machen nicht nur Fotos. Sie erzählen mit ihren Bildern Geschichten, verstören die Betrachter mit der ungewohnten Perspektive der Opfer.

Ich wünsche den Veranstaltern der Kieler Ausstellung, dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge Pro Asyl, eine möglichst breite öffentliche Resonanz. Ich hoffe, viele Menschen werden die Ausstellung besuchen und am Begleitprogramm teilnehmen.

Heide Simonis,

Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein

Fotoausstellung **FLUCHT**

29. November bis 20. Dezember 1998

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, Kiel

Geöffnet: 10⁰⁰ bis 18⁰⁰ Uhr

Sonntag, 29. November, 19⁰⁰ Uhr,

Vernissage

mit Dr. Michel Friedmann, Präsidiumsmitglied im Zentralrat der Juden,
und Heiko Kauffmann, Sprecher der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge Pro Asyl e.V., und
Fotografen der Agentur Signum.

Donnerstag, 10. Dezember, 19.30 Uhr,

Podiumsdiskussion

"Flüchtlingspolitik versus Menschenrechte?"

am 50. Jahrestag der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

Mit Hartmut Wegener, Staatssekretär im Kieler Innenministerium;
Jean Noel Wetterwald, Vertreter des UNHCR in Deutschland; und
Wolfgang Grenz, Deutsche Sektion amnesty international.

Moderation Thomas Jung, Rechtsanwalt in Kiel.

Veranstalter: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und Pro Asyl e.V. in Kooperation mit dem Bildungswerk anderes lernen - Heinrich Böll Stiftung Schleswig-Holstein e.V. und der Norderstedter Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises Niendorf

Gefördert durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein und durch den Förderverein Pro Asyl e.V.

Information und Anmeldung zu Führungen für Schulklassen und andere Gruppen: Flüchtlingsrat s.-H., Tel.: 0431-73 5000

Menschenrechtliche Aspekte der Abschiebehaft

Martin Hagenmaier

Der normale Gebrauch des Ausländerrechts schafft menschenrechtliche Probleme. Das möchte ich an zwei Problemfeldern darstellen: an der Abschiebungshaft und an der Situation ausländischer Strafgefangener.

Abschiebungshaft

Die Abschiebungshaft hat zahlenmäßig erheblich abgenommen. Anfang November befanden sich in schleswig-holsteinischen Gefängnissen nur noch 15 Abschiebungshäftlinge. Dennoch bereitet diese Haftform nach wie vor die gleichen Probleme wie in den letzten Jahren. Der § 57 AuslG gibt die Möglichkeit, Menschen, die sich ihrer Ausreise entziehen, zu inhaftieren, um die Abschiebung zu sichern oder vorzubereiten. Was das bedeutet, kann man sich nur anhand eines auf den Kopf gestellten Beispiels vorstellen. Eine deutsche Urlauberin verliert in den Ferien im Ausland ihre Papiere durch Diebstahl oder Unachtsamkeit. Um ihre Identität festzustellen und ihre Ausreise zu sichern, kommt sie ins nächstgelegene Gefängnis. Dabei muß auch nachgewiesen werden, daß sie in der Tat die

Ehefrau des deutschen Staatsbürgers ist, der sich für ihren Ehemann ausgibt. Die deutsche Botschaft in jenem Land kann die Papiere so schnell nicht beschaffen oder hat gerade Dienst nach irgendeiner Vorschrift. Deshalb wird die Sicherungshaft der fremden ausreisepflichtigen Person verlängert, zumal sie nicht einmal ein Flugticket vorweisen kann. Weil das mit der deutschen Botschaft nicht richtig läuft, versucht das Ausländeramt der betreffenden Region, die Frau in Dänemark oder Finnland unterzubringen — wegen der weißen Haut.

Zugegeben, die Vorstellung mutet ziemlich merkwürdig an. So ähnlich aber kann es einem ausländischen Staatsbürger bei uns durchaus ergehen. Der Unterschied besteht im Reisezweck. Deutsche Staatsbürger unternehmen meistens organisierte Reisen mit Rückkehrtermin ins Ausland. Für Flüchtlinge und AsylbewerberInnen gilt das „Geplante“ insofern, als sie geplant oder fluchtartig nach Deutschland reisen, um sich gefährlichen oder unwürdigen Situationen zu Hause zu entziehen. Wer nicht nachweisen kann, daß seine schlechte Situation einer gezielten politischen Verfolgung durch staatliche Organe entspringt, kann nach derzeitigem Recht nicht in Deutschland bleiben und versucht es trotzdem. Selbst die Durchreise durch Deutschland oder die Weiterreise in ein Nachbarland kann dazu führen, daß man in einem deutschen Gefängnis landet. Bei der Behandlung von Menschen, die sich kein Aufenthaltsrecht erwerben konnten, treten massive Probleme auf, sofern sie nicht von selbst ausreisen.

Die Abschiebungshaft ist für sich genommen eine Menschenrechtsfrage. Monatelanges Einsperren von ausländischen Staatsangehörigen, die keine Straftaten begangen haben und deshalb verurteilt wurden, erscheint rechtlich und menschenrechtlich per se bedenklich, selbst wenn es dafür ein Gesetz gibt. Dabei gestattet der § 57 Abs. 2, 5 sogar die Inhaftierung sogar aufgrund des bloßen Verdachts, daß sich jemand der Abschiebung entziehen will. Häufiger scheitern Abschiebungen nicht an der mangelnden Kooperationsbereitschaft des Inhaftierten, sondern an der schleppenden Arbeitsweise verschiedener

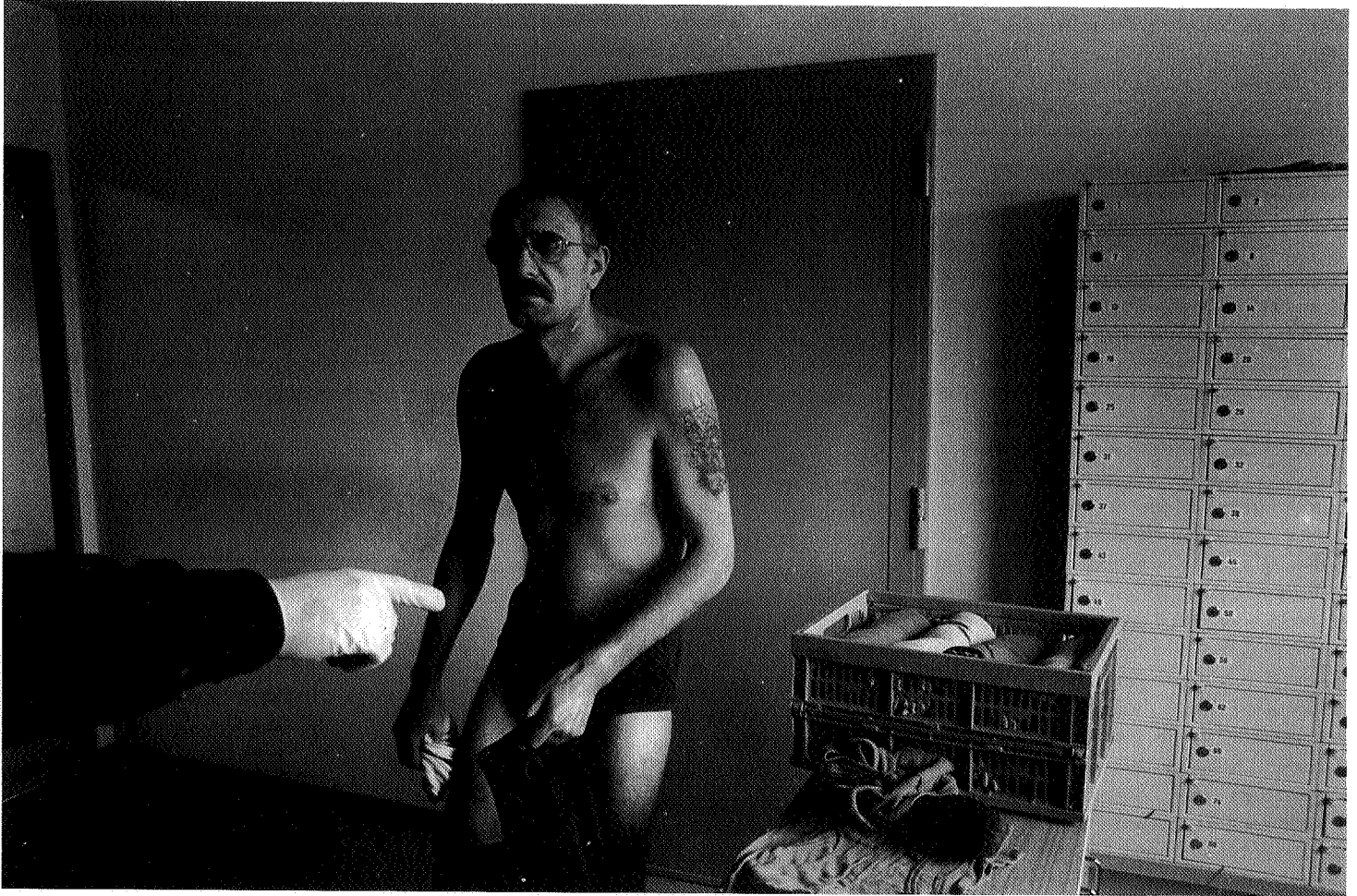
Behörden einschließlich der jeweiligen Botschaften. Natürlich kann man das dem Betroffenen anlasten, der - aus verschiedensten Motiven und Gründen - ohne Papiere in der Welt herumreist. Bei näherem Hinsehen aber stellt es sich heraus, daß viele Menschen aus Not irgendwelchen falschen Beratern oder Schleppern auf den Leim gegangen sind, die ihnen geraten haben, 'keine Papiere zu besitzen'. So kommen sie in die Lage, ihrer eigenen Botschaft in Bonn, zu der sie in aufwendiger und teurer Begleitfahrt gebracht werden, ihre Existenz nachweisen zu müssen - oft ohne es zu können.

In der Kieler Abschiebungshaft sitzt ein Mann, der behauptet, aus dem Sudan zu kommen. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte seinen Asylantrag in der Hauptsache deshalb ab, weil die Angaben zu seiner Heimat Sudan unglaubwürdig und zu dürftig erschienen. Es war aber nicht in der Lage, einen anderen Staat zu benennen. Die sudanesisische Botschaft lehnte ihn als Staatsbürger ab, die nigerianische akzeptierte ihn. Auch meinen Anruf mit der Nachfrage, ob das nicht erneut geprüft werden kann, beantwortet der Mann am anderen Ende der Leitung mit einem Lachen und der Aussage: „Der Mann ist nicht aus dem Sudan.“ Alle Bemühungen — einschließlich des Gesprächs mit sudanesischen Staatsbürgern und Kontakte zu den örtlichen Kirchen im Sudan —, seine sudanesisische Herkunft glaubhaft zu machen, scheitern. Der Abschiebung widersetzt er sich, so gut er kann. Würde in diesem Fall nicht vielleicht doch die Meldepflicht statt der Abschiebungshaft genügen, zumal Europa auch nach Schengen durchaus in der Lage ist, das „Herumreisen“ von einem Land zum anderen zu unterbinden? Auch da hat sich der Gesetzgeber abgesichert: „Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kam und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde.“ (AuslG § 57 Abs.1) Allerdings hat er auch eine Begrenzung angefügt, die in der Praxis kaum beachtet wird: Die Begrenzung der

Martin Hagenmaier ist Pastor an der Justizvollzugsanstalt Kiel.

Zum Thema erschienen von ihm die Bücher »Abschiebung« (1994) und »Abschiebung und (k)ein Ende?« (1995, 2. Auflage 7/1997) beide im TBT Verlag Sierksdorf.

Zur Abschiebung von Straftätern: »Straftäter – Die Zehn Gebote in unserer Gesellschaft«, TBT Verlag 1997.



Abschiebehaftanstalt Glasmoor bei Hamburg: Die Gefangenen müssen ihre Unterwäsche und gefährliche Gegenstände abgeben. Die Unterwäsche deshalb, weil es sein könnte, daß diese sich gerade in der Wäscherei befindet, während der Gefangene abgeschoben werden soll. Photo aus der Ausstellung "Flucht": Andreas Herzau, Signum.

Vorbereitungshaft auf sechs Wochen. (ebd.)

Die Inhaftierung von ausreiseunwilligen Personen als absolut letztes Mittel und für extrem kurze Zeit kann vielleicht auch in einem Staat mit der vielbeschworenen „freiheitlichen Grundordnung“ als Notlösung möglich oder nötig sein. Als Berechtigung, Menschen wegen unklarer Herkunft oder verwaltungstechnischer Probleme monatelang wegzuschließen, kann selbst diese Notlösung nicht billig sein. Es verstärkt sich mit der Abnahme der Abschiebungshaftfälle aber gerade der Eindruck, daß die Motive, die Verwaltungsvorgänge durch „Vorhalten“ des Betroffenen zu erleichtern, überwiegen. Daß die Abschiebungshaft neben der rechtlichen und menschenrechtlichen Problematik erheblich mehr Kosten verursacht als alle anderen Lösungen, ist hier nicht das Thema.

Eine nicht ganz seltene und menschenrechtlich schwierige Situation in der Abschiebungshaft ist die Inhaftierung des einen (männlichen) Teils einer Familie oder Partnerschaft. Können die Betroffenen keine Eheschließung nachweisen, gelten sie — allen Umständen zum Trotz — als zwei voneinander völlig unabhängige Personen. Nur die „Gnade“ von Bediensteten bei einer Ausländerbehörde läßt eine gemeinsame Behandlung zu. Das Recht behandelt sie getrennt. Besonders schwierig und m.E. auch rechtlich bedenklich ist dies, wenn die Betroffenen z.B. aus verschiedenen ehemaligen Sowjetrepubliken stammen und noch zu einer Zeit eingereist sind, als es sowjetische Pässe gab. In einem Fall führte das dazu, daß der Ehemann nach Asserbaidtschan, die Ehefrau nach Georgien und die Kinder nirgendwohin gehörten.

Wer sich der menschenrechtlichen Argumentation verschließt, sollte auch bedenken, daß Menschen in freiheitlichen Gesellschaften nur allmählich lernen, ihre Angelegenheiten selbst so zu regeln, daß sie nicht mit Gesetzen kollidieren. Wer jedoch andere Umgangweisen mit Behörden gewohnt ist, die beispielsweise nicht das Recht, sondern die Höhe der Bestechung oder gar die Gewaltandrohung als Regelgrund anwenden, sollte nicht ausgerechnet durch ein Gefängnis dazu gebracht werden, den Verwaltungsvorstellungen deutscher Provenienz zu entsprechen. Diese ganze Angelegenheit der Ausreise und ihrer Vorbereitung in den Fällen, in denen kein Aufenthaltstitel in Deutschland zu erreichen ist, muß vielmehr im umfassenden Sinne Teil der sozialen Arbeit mit Flüchtlingen und MigrantInnen werden. Nur dann

wäre sie im Sinne der Menschenrechte sauber gelöst.

Ausländische Strafgefangene

Ein Mann Mitte zwanzig wird zum zweiten Mal inhaftiert. Seine erste Strafe stammt aus der Jugendzeit und wird im deutschen Strafrecht nicht als Vorstrafe angesehen. Die Handlungen, die zu seiner zweiten Verurteilung geführt haben, sind nicht etwa gutzuheißen. Das eine Jahr Gefängnis ist nach dem Strafrecht und nach seinem Gebrauch in Deutschland durchaus angemessen. Als deutscher Staatsbürger wäre er vielleicht in den Genuß von offenen Haftformen oder der baldigen Lockerung durch Ausgänge und Urlaubstage gekommen. Die Entlassung auf Bewährung nach zwei Dritteln der Haftzeit wäre ihm sicher gewesen. Der Betroffene ist jedoch in der Türkei geboren. Die Schule hat er in Deutschland besucht, auch hier eine Lehre begonnen und abgebrochen. Er spricht deutsch, jedoch wenig türkisch. Seine Freundin, mit der er zusammenlebt, ist ein ganz normales deutsches Mädchen. Entgegen dem Strafrecht zieht das Ausländeramt die Jugendstrafe und die Erwachsenenstrafe zusammen. Das Ergebnis: drei Jahre Haft in Deutschland. Die Klage gegen diese Aufrechnung bleibt erfolglos. Nach der neusten Gesetzesverschärfung hat der Inhaftierte die kritische Zeit erreicht, nach der die Abschiebung zwingend vorgeschrieben ist.

Daraus folgt: Der türkischstämmige Inhaftierte Mitte zwanzig bekommt in seiner Haftzeit keinen Ausgang, keinen Urlaub, keine Möglichkeit, sich durch offene Haftformen langsam wieder an die Freiheit zu gewöhnen. Heiratsvorbereitungen mit seiner Freundin werden zunächst durch fehlende Papiere aus der Türkei, dann durch die lange Arbeitszeit des Verwaltungsgerichts verzögert. Die Verzögerung wiederum läßt den Zeitpunkt der Gültigkeit der Papiere verstreichen. Die Neubeschaffung aus der Türkei dauert wieder einige Wochen und kostet erneut ein paar tausend Mark (was man natürlich nicht den deutschen Gesetzen und Behörden anlasten kann). Schließlich wird dem Betroffenen klar, daß auch die Heirat seine Ausweisung und Abschiebung nicht verhindern könnte, weil sie zu offensichtlich erst unter dem Druck der Abschiebung erfolgte.

Der Mann wurde abgeschoben, ohne jede Perspektive. Die vierfache Bestrafung ist rechtens, aber nicht gerecht und nicht angemessen, ja menschenrechtlich bedenklich. Die vierfache Bestrafung besteht in Haft, Verweigerung jeglicher in Deutschland üblicher Haftlockerungen zum Zwecke der Wiedereingliederung und der nach der

Haft folgenden Verbannung. Die Heirat schließlich wird durch diese Umstände auch verhindert. Unser Staat entledigt sich mit dem Mittel der verschärften Kriminalitätsfolgen mancher Menschen mit ausländischen Eltern, die alle Merkmale einer Sozialisation in Deutschland tragen. Wahrscheinlich wird sich das durch die neue Regierung nicht ändern. Ob solche „australischen“ Lösungen irgend einen Nutzen haben außer ihrer rechtlichen und menschlichen Problematik, sei dahingestellt.

Ein weiterer Fall zeigt die Problematik aus anderer Perspektive. Ein türkische Familienvater mit drei Kindern wurde wegen eines Rauschgiftdelikts verurteilt. Auch er konnte in mehreren Jahren Haft die Anstalt nicht verlassen, um zu seiner Familie zu kommen. Zudem hatte die Frau die Scheidung beantragt und für sich und die Kinder die deutsche Staatsbürgerschaft erhalten. Die Herkunftsfamilie dieses Inhaftierten, seine Eltern und Geschwister waren alle mit den Jahren deutsche Staatsbürger geworden. Er jedoch hatte durch verschiedene Umstände nur ein Aufenthaltsrecht bekommen. Während der Haftzeit versöhnten sich die Eheleute wieder, was allerdings die Abschiebung nicht verhinderte. Sie erfolgte nach zwei Dritteln der Haftzeit. Die Ehefrau besuchte zusammen mit den Kindern den Mann in der Türkei mehrmals. Dort aber reichte das Geld nicht zum Leben. Die beiden größeren Kinder konnten als deutsche Staatsbürger nicht so einfach in die türkische Schule gehen, zumal die Frist für das laufende Schuljahr ohnehin versäumt war. Frau und Kinder kehrten deshalb bald zu den für sie geregelteren Verhältnissen in Deutschland zurück. Der ausgewiesene Familienvater kam nach illegaler Einreise dazu. Nach einigen Monaten wurde er wieder verhaftet und mußte nunmehr seine Haftzeit ganz absitzen, um dann wieder abgeschoben zu werden. Selbst die Härtefallkommission konnte dieser Familie nicht helfen. Alle Gerichtsinstanzen lehnten den Vorrang des Schutzes von Ehe und Familie gegenüber dem Interesse, den Familienvater loszuwerden, ab. So wird die Familie weitaus mehr in ihren Lebensinteressen beeinträchtigt, als das bei Haftstrafen ohnehin der Fall ist.

Nicht nur Menschen aus der Türkei sind von dieser Problematik betroffen. Nahezu alle Länder der Erde sind in den Haftanstalten vertreten. In einer Zeit, in der sich die Wirtschaft und der Tourismus zunehmend global organisieren, fehlt die sinnvolle Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet, in dem es um konkrete einzelne Menschen geht, immer noch. Die auf der Schattenseite des Lebens zeigen uns immer wieder, daß und inwiefern die Menschenrechte eine - immerhin schöne - Illusion sind, solange nämlich alles gut geht und alles im planbaren Verhalten bleibt. Wann kommt es dazu, daß Staaten sich als Serviceeinrichtungen für uns Menschen verstehen, denen alles daran gelegen

sein muß, dem Menschen zu dienen und die Lösung von Konflikten zu unterstützen, statt sie zu verschärfen?

Wer sich mit dem Alltag des Ausländerrechts beschäftigt, wird nicht umhinkommen, auch diese schwierigen Situationen zu bedenken. Die Menschenrechte und die Gebote der Humanität gelten jedoch in einem Staat für alle, die sich in ihm aus den verschiedensten Gründen aufhalten. Man kann sich ihrer schlecht mit dem Hinweis entledigen, sie gälten anderswo auch nicht. Ebenso wenig werden sie dadurch aufgehoben, daß jemand sich nicht gesetzeskonform verhält. Ansonsten wären die Menschenrechte auch in unserem Staat, der sich viel auf ihre Einhaltung einbildet, grundsätzlich gefährdet.

Fotoausstellung Glasmoor

Auf 32 Fotos wird der Abschiebeknast, der Widerstand und die Solidaritätsarbeit mit Abschiebegefangenen dokumentiert.

Die Ausstellung wurde bereits anlässlich der Flüchtlingskarawane im Sozialen Zentrum Norderstedt und anschließend in der Kulturwerkstatt Harburg gezeigt.

Wir sind ein Zusammenschluß politisch engagierter Fotografen und würden uns freuen, wenn diese Ausstellung auch noch an anderen Orten auf Interesse stoßen würde.

Mit solidarischen Grüßen

Kontakt: Bernd
Tel. 040 - 430 3953

Eingliederung statt Ausgrenzung?

Die Weisung IV 602-212-29.111.1-17

ein untaugliches Beispiel

Martin Link

„Es geht darum, Eingliederung von Menschen statt deren Ausgrenzung zu bewirken und gegenüber bedürftigen Flüchtlingen in der Tradition sozialdemokratischer Politik Humanität und Solidarität als Richtlinie politischer Entscheidungen durchzusetzen.“ Hoffnung gebende Worte unseres Innenministers, niedergeschrieben und unter dem Titel „Eingliederung statt Ausgrenzung — für ein humanes und soziales Ausländerrecht“ vielfach veröffentlicht zur besten Wahlkampfzeit im Sommer 1998.

Fast zeitgleich produziert die Verwaltung seines Ministeriums ganz andere Texte. In der Weisung vom 14. Juli 98 scheinen sich Humanität und Solidarität als Richtlinie politischer Entscheidungen ganz und gar nicht durchgesetzt zu haben. Geregelt werden soll hier der „Familiennachzug zu kurdischen Flüchtlingen aus dem Nordirak, bei denen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen“. Die Botschaft der Weisung IV 602-212-29.111.1-17 ist unmißverständlich: „Die Ausländerakten irakisch-kurdischer Flüchtlinge, die einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen, sollen die zuständigen Ausländerbehörden dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) zur Einleitung eines Widerrufsverfahrens gem. § 73 Abs. 1 AsylVfG zuleiten. Und mehr noch. Wird das Aberkennungsverfahren vom BAFL angeschoben, lehnt die Ausländerbehörde „gegenüber der Auslandsvertretung die Zustimmung zur Visumserteilung bis zum bestandskräftigen Abschluß des Widerrufsverfahrens ab.“

Diese Weisungslage, die allerdings längst nicht in allen Bundesländern einheitlich ist, entstammt einer Absprache zwischen den Innenministern und -senatoren der Länder und dem Bundesinnenminister. Die Absprache scheint allerdings nicht sehr

verbindlich zu sein, sodaß u.a. Hamburg, Brandenburg und NRW gänzlich auf eine solche Weisung verzichten können.

7 Anträge, die 27 Personen betreffen

Wir haben Kenntnis von einer Ausländerbehörde, die die Weisung auch schon mal gegen nichtkurdische Flüchtlinge aus dem Süden des Irak anwendet, weil aus den vorliegenden Papieren nicht hervorgehe, daß die Betroffenen keine Kurden seien. Eine andere Ausländerbehörde soll das BAFL zur Aufnahme eines Widerrufsverfahrens aufgefordert haben, nachdem die Familienzusammenführung schon erfolgt war. In anderen Fällen hat die Erlaßlage die Menschen gezwungen, die Herstellung der Einheit ihrer Familie über andere Wege, als die formelle Beantragung der Familien-zusammenführung zu erreichen. Was nicht selten mit persönlichen Opfern und erheblichen Gefährdungen für Frauen und Kinder einhergeht (siehe Kasten). Damit erhöht sich die Zahl der Opfer der schleswig-holsteinischen Weisungslage um eine unbekannte Größe. Konkret laufen über die Wohlfahrtsverbände in Schleswig-Holstein z.Zt. sieben Anträge auf Familienzusammenführung, die insgesamt 27 Personen betreffen.

„Inzwischen war ein Kind von Herrn K. gestorben.“

Die vielfältigen Konsequenzen¹ verdeutlichen folgende beispielhafte, schleswig-holsteinische Fälle. Fall 1: „Frau und Kinder des Herrn F. leben seit ca. 10 Wochen

illegal in der Türkei und müssen sich vor der Ausländerpolizei versteckt halten. Zwei seiner Kinder befinden sich wegen Unterernährung in einem türkischen Krankenhaus. Dort sind bereits Kosten in Höhe von 2000,— DM entstanden. Durch zunehmende Razzien der türkischen Fremdenpolizei muß mit einer baldigen Abschiebung in den Irak gerechnet werden, was eine Familienzusammenführung endgültig unmöglich machen würde. Da Herr F. die (hier zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 AuslG angemietete große) Wohnung finanzieren muß, sowie die Darlehn an seine Arbeitskollegen zurückzahlt, wird seine finanzielle Situation immer dramatischer. Die Wohnung kann auch nicht gekündigt werden, da dann wider die Voraussetzung für die Familienzusammenführung fehlt.“ Fall 2: „Herr K. kam das erste Mal im Januar 98 zu uns. Bevor Herr K. zu uns kam, hatte er schon seit einem ¾ Jahr versucht, seine Familie zu sich zu holen. Inzwischen war ein Kind von Herrn K. gestorben.“ Fall 3: „Herr S. kam im April das erste Mal in unsere Beratungsstelle. Seitdem sind wir an dem Fall 'dran mit dem Ergebnis, daß nicht etwa seine Frau hier ist, sondern daß seit zwei Wochen die Akten von Herrn S. von der Ausländerbehörde zur erneuten Überprüfung wieder nach Köln geschickt wurden.“ Fall 4: „Ein anerkannter Flüchtling hat seine Frau und zwei Kinder im Rahmen der Familienzusammenführung nach Deutschland gebracht. Die Frau hatte beim Transit in der Türkei ein Kind bekommen. Das Kind lebt z.Zt. in der Türkei, weil der Antrag nur für die Ehefrau und zwei Kinder galt und die Deutsche Botschaft die Ausstellung eines Visums für das inzwischen viermonatige Neugeborene verweigert.“

Rechtsprechung

Wir haben verschiedene Juristen um Stellungnahme zur Weisung vom 14.7.98 gebeten. Zunächst herrscht Einigkeit bei der Einschätzung über die politische Funktion des Erlasses: Es gilt Zuwanderung zu begrenzen der Aufenthaltsverfestigung durch Familiennachzug entgegenzuwirken. Dies wird zumal dann deutlich, wenn Verwaltungsgerichte² das Bestehen der vom Auswärtigen Amt und dem BAFI behaupteten „inländischen Fluchtalternative für Kurden im Irak“ bestreiten und angesichts der Praxis von Sippenhaft und Verschwindenlassen, von Geheimdienstmorden und gruppenorientierter Verfolgung sowie katastrophaler medizinischer Unterversorgung deutlich kommentieren, daß AA-Berichte und BAFI-Bescheide letztlich nur der stark angestiegenen Zahl von

Asylanträgen seitens irakischer Flüchtlinge entgegengewirkt sollen. Das OVG Schleswig hingegen verneint eine Gruppenverfolgung kurdischstämmiger irakischer Bevölkerung. Es stellt jedoch immer dann das Fehlen einer inländischen Fluchtalternative fest, wenn sich dem Vorbringen der Asylsuchenden eine individuelle Verfolgung entnehmen läßt. Demgegenüber sind diverse Verwaltungsgerichte der Meinung, daß bereits wegen des illegalen Auslandsaufenthaltes und der Asylantragstellung für die irakischen Sicherheitskräfte Anlaß für die Vermutung einer regimekritischen Haltung bestehe. Dies ziehe massive Verfolgungsmaßnahmen nach sich, von denen auch der Aufenthalt in der kurdischen Schutzzone keine Sicherheit gewährleiste.

Hinsichtlich der Schutzzone muß davon ausgegangen werden, daß bei Personen, an deren Ergreifung die Zentralregierung besonderes Interesse hat, mit

beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch im Nordirak von den irakischen Sicherheitskräften asylrelevant verfolgt werden. Hierbei ist von Bedeutung, daß ein immenses Spitzel- und Geheimdienstsystem besteht, dessen Angehörige sich seit Beginn ihrer Einrichtung in der Schutzzone aufgehalten haben. Ihnen werden zahlreiche Tötungen in Kurdistan zur Last gelegt, in diesem Zusammenhang wird auf Bombenanschläge, Hinrichtungen und Vergiftungen hingewiesen. Außerdem ist festzustellen, daß sich nach Aufhebung der Wirtschaftsblockade seitens der Zentralregierung ein reger Verkehr zwischen beiden Gebieten entstanden ist, mit dem sich die Infiltrationsmöglichkeiten für irakische Sicherheitsdienste vergrößert haben.

Von einer inländischen Fluchtalternative kann im Nordirak ebenso wenig wie von Verfolgungsfreiheit und Überlebendensicherheit die Rede sein.

Die Kinder werden häufig mit Valium ruhiggestellt.

Seit Mitte 1996 hat die Zahl der Menschen, die aus dem kurdischen Nordirak fliehen, stark zugenommen. Die ihnen noch offen stehenden Fluchtwege versucht man systematisch zu schließen. Dies verändert zwar nicht die Situation vor Ort, hält aber die scheinbar „illegalen“ von den Außengrenzen der EU fern.

Im Moment gibt es zwei Fluchtalternativen um den kurdischen Nordirak zu verlassen. Die eine Möglichkeit führt durch die kurdisch-iranischen Berge, eine Region die seit dem ersten Golfkrieg fast vollständig vermint ist. Durch lange und gefährliche Fußmärsche versucht man unbemerkt die Türkei zu erreichen. Hat der Flüchtling erst einmal die Mienenfelder unbeschadet hinter sich gelassen, so läuft er Gefahr als mutmaßlicher PKK-Kämpfer vom türkischen Spezialeinheiten erschossen zu werden. Dem selben Problem sieht er sich beim „illegalen“ Grenzübertritt vom kurdischen Nordirak in die Türkei gegenüber. So sind in den letzten Jahren immer wieder Meldungen von dort erschossenen oder erfrorbenen Kurden bekannt geworden. Im November 1997 sind dort vier kurdische Studenten aus Suleymaniah von türkischen Spezialeinheiten unter Beschuß genommen worden. Sie wurden in eine höher gelegene Bergregion getrieben, wo sie nach vier Tagen erfror.

Der sicherste Weg den kurdischen Nordirak zu verlassen ist, sich ein Touristenvisa bei den zuständigen Stellen der KDP zu kaufen. Der Kaufpreis ist in der Regel von der Länge der Wartezeit abhängig. Hat man genügend Geld um sich diesen Fluchtweg zu eröffnen, gelangt man relativ ungehindert in eine der großen türkischen Städte. Dies ist meist Istanbul, wo der Flüchtling sich einen Schlepper suchen muß, der ihn in eines der Länder der EU bringt.

Auch hier eröffnen sich mehrere Möglichkeiten, die mit unterschiedlichen Gefahren und unterschiedlichen Preisen versehen sind. Es gibt Fluchtwege über Bulgarien, Litauen und mit gefährlichen Fußmärschen über die Grenze nach Polen. Von dort via Schiff, per Lkw oder zu Fuß weiter nach Deutschland oder Schweden.

Ein anderer, häufig eingeschlagener Fluchtweg führt über Griechenland und Albanien mit dem Lkw nach Deutschland oder Holland. Hierbei werden die Flüchtlinge unter menschenunwürdigen Bedingungen vier bis fünf Tage auf den Ladeflächen von Lkws hinter Kisten zusammengepfercht. Damit die Kinder an den Grenzübergängen nicht durch Geräusche auf sich aufmerksam machen, werden sie häufig mit Valium ruhig gestellt. Die Nahrung auf solchen Transporten besteht selten aus mehr als aus Salzstangen und Cola.

Seit zwei Jahren gewinnt der Fluchtweg von Istanbul via Frachter nach Italien immer mehr an Bedeutung: Hierbei ereignen sich des öfteren spektakuläre Unfälle, die medienwirksam ausgeschlachtet werden. Dennoch kennt niemand die genaue Zahl der Flüchtlingen, die bei dem Versuch über die Adria zu fliehen ertrunken sind: Kleine Fischerboote, die mit den vielen Flüchtlingen hoffnungslos überladen sind, kentern schon bei relativ geringen Stürmen und verschwinden unbemerkt von der Öffentlichkeit in der Adria.

Es bleibt festzustellen, daß es keinen sicheren Fluchtweg gibt. Des weiteren ist offensichtlich, daß durch die immer undurchlässigeren EU-Außengrenzen die Zahl der Menschen, die auf der Flucht sterben, steigt. Unzählige Fälle von kurdischen Flüchtlingen, die beim „illegalen“ Grenzübertritt von einer Miene zerfetzt, von Grenzposten erschossen oder beim Durchschwimmen eines Grenzflusses ertrunken sind, wurden von unterschiedlichen Organisationen dokumentiert. In Städten wie Istanbul, Athen oder Tirana, egal wo Flüchtlinge sich aufhalten, werden sie erpreßt, beraubt und sogar umgebracht. In den „sicheren“ Ländern rund um die EU entstehen immer mehr Lager, in denen Flüchtlinge kaserniert werden. Sie vegetieren dort, ohne die geringste Hoffnung auf Veränderung, unter unwürdigsten Bedingungen vor sich hin.

WADI e.V. : Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit
Herborner Str. 62, 60439 Frankfurt/Main., Tel: 069-57002440

Tatsächlich ist aufgrund der katastrophalen wirtschaftlichen Situation in der Schutzzone das bloße Überleben ein täglicher Kampf, der besonders für die zurück- und alleingeblienen Ehefrauen und minderjährigen Kinder Exilierter auf Dauer kaum zu leisten ist. Überdies ist die Region von bewaffneten Konflikten der rivalisierenden kurdischen Parteien betroffen, die auch an der Zivilbevölkerung nicht vorbeigehen und sich systematisch auch gegen politisch Unabhängige richten. Auch die Übergriffe seitens des türkischen Militärs — die in diesen Tagen wieder verstärkt stattfinden — bewirken eine weitere Gefährdung für alle und jeden, die der Kolaboration mit der PKK beschuldigt oder verdächtig werden.

„Wirksamer Schutz ist nirgendwo möglich.“

Dem BAFI scheint eine solcherart differenzierte Beurteilung der Lage vor Ort allerdings weitgehend fremd zu sein. Die ersten Aberkennungsbescheide sind inzwischen zugestellt³. Das „kleine Asyl“ wird widerrufen, weil „der Ausländer in Teilen seines Heimatlandes hinreichend sicher vor Verfolgungsmaßnahmen seitens seiner Heimatbehörden ist... Die irakische Regierung verfügt derzeit und auf absehbare Zukunft im Nordirak nicht über die insoweit erforderliche Gebietshoheit... Dies gilt auch für den Fall kurzfristiger militärischer Operationen der irakischen Streitkräfte im Nordirak... Es besteht auch nicht die Gefahr noch gibt es Anzeichen dafür, daß das irakische Regime in der Lage wäre oder beabsichtigen würde, seine Gebietshoheit über den Nordirak wieder herzustellen.“ Hier scheint das BAFI erheblich mehr zu wissen, als die seit Jahren im Dauerclinch mit dem „unberechenbaren irakischen Regime“ liegende sogenannte Völkergemeinschaft. Doch es geht noch weiter: „Die Anwesenheit irakischer Geheimdienste im Nordirak, die nicht ausgeschlossen werden kann (!), ändert hieran ebenfalls nichts, denn deren Anwesenheit allein begründet keine Gebietsgewalt. Wirksamer Schutz gegen gezielte Geheimdienstaktionen ist aber nirgendwo möglich.“ Dies scheint eine aus Sicht des BAFI hilfreiche Feststellung zum pauschalen Widerruf aller bis dato wirksamen Anerkennungsentscheidungen zu sein. Daß außer dem Irak sowohl KDP, PUK, PKK und auch das türkische Militär ihre

Geheimdienstorgane mit Mord und Totschlag in Trab halten, geht aus den Quellen des BAFI offenbar nicht hervor: „Es sind auch keine sonstigen Sachverhalte dargetan oder erkennbar, welche den Ausländer in einen Konflikt mit den genannten Organisationen bringen könnten.“

Offensichtlich rechtswidrig

Die Klage gegen diesen und ähnliche Widerrufsbescheide hat allerdings gem. § 75 AsylVfG aufschiebende Wirkung. Für offensichtlich rechtswidrig halten Juristen den Erlaß des schleswig-holsteinischen Innenministeriums, soweit darin die Ausländerbehörde angewiesen wird, bei Einleitung eines Widerrufsverfahrens gegen den Flüchtling die Zustimmung zur Visumserteilung bis zum bestandskräftigen Abschluß des Widerrufsverfahrens abzulehnen. Möglicherweise verstößt der Erlaß hier gegen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK, weil er indirekt für eine nicht kurzfristige und u.U. nicht vorübergehende Trennung der Familienangehörigen sorgt. Zumindest bei den ersten Klageverfahren werden die Gerichte grundsätzlich entscheiden müssen, was wahrscheinlich wegen des erheblichen Recherchebedarfs, den sich das BAFI erkennbar nicht auferlegt, jahrelang dauern kann.

60 Millionen für elektronische Grenzsicherungen

Die Visumserteilung für Familienangehörige irakischer Flüchtlinge stagniert unterdessen auch noch aus verschiedenen anderen Gründen. Prof. Brinkmann aus Münster, der bisher für die Durchführung der Abstammungsüberprüfung verantwortlich war und damit wie zu hören ist, auf Kosten der Flüchtlinge nicht unerheblich viel Geld verdient haben soll, steht mit seinen umstrittenen Speicheltests nicht mehr zur Verfügung. Möglicherweise haben die Kommentare seiner Fachkollegen, die seine Praxis als nicht gerichtsverwertbar einschätzten, oder möglicherweise die Angst vor dem Lizenzentzug zu seinem Rückzug beigetragen? Das BMI behauptet, alle irakischen Reisepapiere seien gefälscht. Die mögliche Ausstellung von Paßersatzpapieren für die

betroffenen Familienangehörigen wurde von dort bis jetzt allerdings auch nicht vollzogen. In Ankara versuchen die auf eine Visumserteilung durch die Deutsche Botschaft wartenden Familienangehörigen unterzutauchen. Bei Angriff durch die türkische Polizei erfolgt im günstigsten Falle die sofortige Abschiebung in den Irak. Immer öfter hören wir in diesem Zusammenhang von Vergewaltigungen, Zwangsprostitution und Verhaftungen. Mittlerweile melden türkische Nachrichtenagenturen und Menschenrechtsorganisationen⁴ wöchentlich Aufgriffe und Verhaftungen irakischer Flüchtlinge.

Eine 60 Millionen-Bürgschaft aus der BRD sichert indes die Lieferung von Geräten zur elektronischen Grenzüberwachung an die Türkei. Doch damit nicht genug. Mit der von amnesty international unzähliger Menschenrechtsverbrechen bezichtigten kurdischen KDP verabredete das Auswärtige Amt unter Beteiligung des BAFI im Oktober 97 die Rücknahme kurdischer, abgelehnter Asylbewerber. Die Weisungslage zur Familienzusammenführung irakischer Kurden reiht sich u.E. in unrühmlicher Weise in diesen Maßnahmenkatalog ein.

„Nach Überzeugung des Ministers gibt es für eine Politik der Ausgrenzung längst keine Mehrheit mehr in den demokratischen Parteien. Er ermuntert die 'klugen und vorausschauenden Frauen und Männer in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft', sich deutlich hörbar zu Wort zu melden und die Schlagzeilen nicht den Ausgrenzern und Abschiebern zu überlassen.“ Wir hoffen, daß sich Innenminister Dr. Ekkehard Wienholtz noch an seine zwei Wochen vor der Bundestagswahl anläßlich der Landespressekonferenz am 10.9.98 geäußerten Worte erinnert und die Weisungslage bzgl. irakisch-kurdischer Flüchtlinge in Schleswig-Holstein überdenkt.

Anmerkungen

- 1 Die Beispiele sind dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein mit z.T. umfangreichen Anlagen zugesandt worden und liegen der Redaktion vor.
- 2 Rechtsprechungsübersicht Kurden aus dem Irak, Flüchtlingsrat S.-H., Kiel 15.10.98
- 3 vergl.: Bescheid des BAFI, Nürnberg, Az.: 2 362 968 - 438 vom 22.10.98
- 4 WADI e.V., Frankfurt, Oktober 1998

Recht auf Leben - nur auf Antrag?

Reinhard Pohl

Das wichtigste Grundrecht ist das Recht auf Leben. Sein Schutz ist in der Deklaration der Menschenrechte ebenso verankert wie im Grundgesetz, ein Großteil des Strafgesetzes ist diesem Schutz gewidmet, ebenso sollen alle Behörden dieses Grundrecht schützen. Alle Behörden? Das Bundesamt zur Anerkennung ausländischer Flüchtlinge nimmt es damit nicht so genau.

Am 21. März 1996 stand in der bayerischen Außenstelle des Bundesamtes in Deggendorf das Ehepaar Acar, damals 26 und 24 Jahre alt, vor dem Einzelentscheider Gruber. Sie erzählten von ihrem Leben im kurdischen Dorf, wo sie eine Schafzucht aufbauten. Sie erzählten von mehreren Überfällen der türkischen Armee, bei denen die Frau, Hatice, schwer misshandelt wurde. Ende 1992 wurde ihr Dorf zerstört, sie flohen mit ihrer kleinen Tochter zu Familienangehörigen in die nächste Stadt, nach Idil.

Auch dort fanden sie keine Ruhe. Gendarmen kamen in ihr Haus, beschlagnahmten es und wollten den Mann, Hamza, zur Mitgliedschaft bei den Dorfschützern zwingen. Die Familie floh in eine größere Stadt in der Zentraltürkei, nach Maniza. Dort wollten sie sich mit einem kleinen Handelsgeschäft eine neue Existenz aufbauen, dort kam die zweite Tochter zur Welt.

In dieser Zeit wurde Hatices Bruder, der als Kompagnon von Hamza Teilhaber der Schafzucht war, beim Fluchtversuch aus der Türkei festgenommen und nach schweren Folterungen zu zwölfjährig Jahren Haft verurteilt. Die Polizei kam auch zu den Acars, durchsuchte die Wohnung, als der Mann gerade weg war. In der nächsten Nacht floh die Familie nach Istanbul.

Vom Sommer 1994 bis zum Frühjahr 1996 lebten sie dort anfangs auf Baustellen, fanden dann eine Wohnung. Hier kam das dritte Kind, ein Junge, zur Welt. Doch auch hier wurden sie gesucht, sie versuchten daher, eine Fluchtmöglichkeit ins Ausland zu organisieren. Erst im März 1996 klappte das, ein LKW-Fahrer schmuggelte sie aus der Türkei bis nach München.

Insbesondere Hatice schilderte bei der Anhörung vor dem Bundesamt, wo sie einen Asylantrag stellten, ihre Verfolgung, die Ende März

1992 in Verhaftung und Folter mündete. Laut Anhörungsprotokoll berichtete sie:

„Sie haben meine Hände gefesselt und mich zwei Stunden lang an die Decke gehängt. Meine Augen waren verbunden. Sie haben mich noch in einen Behälter mit Wasser gestellt und Strom angeschlossen, so dass ich leicht zitterte. Sie haben auf meine Gelenke geschlagen, Hände, Arme, Schultern und Fußknöchel. So ging das jeden Tag, 15 Tage lang. Am 16. Tag hat jener, der mich ausfragte, sich geigert und mir seinen heißen Tee übergeschüttet.“

Herr Gruber vom Bundesamt kommentierte diese Aussage so:

„Polizeiliche Ermittlungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung begründen keine politische Verfolgung, sondern sind berechtigte Selbstverteidigungsmaßnahmen des Staates. Es ist schließlich allgemein bekannt, dass der türkische Staat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und mit großer Härte gegen die terroristische PKK vorgeht.“

In strengen sicherheitspolizeilichen oder ähnlichen Überprüfungsmaßnahmen kann nämlich noch nicht ohne weiteres eine hier beachtliche Beeinträchtigung gesehen werden. Solche Maßnahmen könnten sich bei der Entscheidung über den Antrag allenfalls dann auswirken, wenn sie den Betroffenen in eine ausweglose Notlage bringen würden oder wenn sie mit unmenschlichen, auch nach den landesüblichen Gepflogenheiten unangemessenen Behandlungsmethoden verbunden wären. Gelegentliche Übergriffe der Polizeiorgane jedoch, die für den Betroffenen auf Dauer gesehen ohne nachteilige Folgen bleiben, können nicht berücksichtigt werden, selbst wenn sie rechtsstaatlichen Vorstellungen nicht entsprechen sollten. (...) Denkbare Befragungen und Verhöre haben die Antragsteller bei tatsächlicher Unterstützung der PKK auf sich zu nehmen, da es ein legitimes Interesse des türkischen wie auch jeden anderen Rechtsstaates ist, sich gegen terroristische und staatszerstörende Aktivitäten zur Wehr setzen zu können.“

Das ist nichts anderes als die Befürwortung von Folter. Der Asylantrag wurde natürlich abgelehnt, der fünfköpfigen Familie die

Abschiebung in die Türkei angedroht. Dagegen erhoben sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg. Zur mündlichen Verhandlung wird dem Ehepaar ein Kurdisch-Dolmetscher verweigert: Der Dolmetscher kann nur türkisch, für die beiden Flüchtlinge eine Fremdsprache. Die Folterung von Hatice kommt in der Verhandlung nicht zur Sprache. Allerdings werden die Akten des Bundesamtes mit ihrer damaligen Aussage verwendet, darauf geht der Richter in der Urteilsbegründung ein:

Auslöser für die Flucht von Maniza nach Istanbul sei eine Hausdurchsuchung der Polizei gewesen, bei der Hamza nicht anwesend gewesen sei. „Da die Frau Angstzustände habe, weil sie in Yanilmaz einmal von der Polizei geschlagen und dabei eine Schulterverletzung erlitten habe...“, fasst der Richter, Herr Ettner, sein Aktenstudium zusammen — und lehnt ein Asyl in Deutschland wiederum ab. Das war im April 1997, inzwischen ist das vierte Kind zur Welt gekommen. Sein Asylverfahren läuft noch bis Oktober des Jahres, dann wird der Familie erneut die Abschiebung angedroht.

Doch das politische Engagement, das sich in Kurdistan in der Teilnahme an Beerdigungen und an Hungerstreiks sowie Versammlungen der kurdischen Menschenrechtspartei HADEP ausgedrückt hatte, haben sie in der Zwischenzeit in Deutschland fortgesetzt. Neben der Teilnahme an einer großen Demonstration in Düsseldorf, mit der eine gerechte Friedensregelung für Kurdistan gefordert wurde, diskutierte Hamza Acar im Herbst 1997 in einer Sendung des kurdischen Privatfernsehens MED-TV über die Politik der türkischen Armee und die Unterstützung der Befreiungsbewegung PKK. Wegen ihrer politischen Aktivitäten hier stellen sie Ende November einen neuen Asylantrag und fordern wegen der zu befürchtenden Verfolgung in der Türkei, nicht abgeschoben zu werden.

Für diesen zweiten Asylantrag verweigert das Bundesamt die Bearbeitung. Herr Auer, Mitarbeiter in Deggendorf, spricht zunächst wegen der Ablehnung des ersten Asylantrages von den „vorher in der Türkei nicht politisch tätigen Antragstellern“. Und er spinnt dann einen ganz eigenen Faden weiter: „Selbst wenn die

Äußerungen des Antragstellers“, gemeint ist Hamza, „während der Fernsehsendung »MED-TV« den zuständigen türkischen Behörden bekannt geworden sein sollten, was ohnehin äußerst unwahrscheinlich ist, so braucht er deswegen keine asylrelevante Verfolgung zu befürchten.“ Grund sind die angeblich harmlosen Äußerungen in der Sendung — das Bundesamt hat nur wenige Sätze der 45-Minuten-Kassette übersetzen lassen. Am 23. Dezember wird der Familie erneut die Abschiebung angedroht.

Wenige Tage später erfahren sie, dass kurz nach der Fernsehsendung Verwandte in Kurdistan festgenommen und misshandelt wurden, ihnen wurden im Sinne einer Sippenhaft die Äußerungen in der Fernsehsendung zum Vorwurf gemacht. Die Befürchtung, dass politische Aktivitäten hier beobachtet werden, ist jetzt Gewissheit. Zwar ist gegen die Nichtbehandlung des Asylfolgeantrags Klage eingereicht worden, diese schützt aber nicht vor Abschiebung. Die Familie muss erneut fliehen. Sie kommt bei verschiedenen Bekannten unter, im April 1998 kommt sie nach Lübeck. Hier endet die Flucht — durch einen Zufall. Die Familie lernt eine Frau kennen, die sich im Asylrecht auskennt, Kontakte zu weiteren Unterstützern hat und türkisch

spricht. Einige Tage später hat die Familie eine kleine Wohnung, ein bisschen Haushaltsgeld und einen guten Anwalt.

Dieser macht sich mit dem Fall vertraut und reichte eine neue Klagebegründung ein. Er beantragt beim Verwaltungsgericht in München, das Asylfolgeverfahren durchzuführen und das Ehepaar mit den vier Kindern als Flüchtlinge anzuerkennen. Gleichzeitig beantragt er, die Abschiebeandrohung zurückzunehmen. Die Lübecker UnterstützerInnen machen in dieser Zeit einen aufreibenden Staffellauf durch ein Dutzend Kirchengemeinden der Stadt, um der Familie einen vorläufigen Schutz zu organisieren. Keine ist dagegen, alle verweisen aber auf die Nachbargemeinde.

Anfang September geht es dann plötzlich ganz schnell: Während die St.-Jürgen-Gemeinde noch, letztlich mit positivem Ergebnis, über die Asylgewährung berät, kommt Post vom Gericht: Die Familie darf bis zur Entscheidung über das Asylfolgeverfahren nicht abgeschoben werden. Nach Meinung des Richters hat Hamza Acar „glaubhaft gemacht, dass er“ in der Sendung „seine Sympathie für den Anführer und für bewaffnete Mitglieder der PKK bekundet sowie für die Solidarität der Kurden im Kampf gegen die

türkische Regierung und für die finanzielle Unterstützung der PKK geworben hat“. Zum Sender MED-TV urteilt das Gericht, „für darin auftretende Personen bestehe bei der Einreise in die Türkei die Gefahr, der Nähe zur PKK bezichtigt, festgenommen, verhört, gefoltert, zu Aussagen gezwungen und letztlich strafrechtlich verurteilt zu werden“.

Vorläufig ist es für diese Familie also gut ausgefallen, das hier beschriebene Schicksal (Festnahme, Folter, Hafturteil) blieb ihnen erspart. Was aber erschreckt: Alle bis dahin beteiligten deutschen Behörden war dieses Risiko völlig egal. Erst die private Initiative einer Frau und dann einer Gruppe in Lübeck, die ihr eigenes Geld und ihre eigene Zeit opferten, ihre Kontakte mobilisierten und einen Anwalt beauftragten, verhalfen der Familie zu dem Recht, das ihnen eigentlich schon die Menschenrechtsdeklaration und das Grundgesetz zugestanden, das ihnen aber Bundesamt, Verwaltungsgericht und Ausländerbehörde bewusst vorenthielten. Erst als der Anwalt beim Gericht einen Antrag stellte, auch dieser Familie ein Recht auf Leben zuzuerkennen, wurde diese Frage untersucht.

Die verlorene Generation

Kammermusik für Flöte und Klavier

Leo Smit – Raul Laparra – Pavel Haas – Jehan Alain – Erwin Schulhoff

Cordula Hacke (Klavier) und Cornelia Thorspecken (Flöte)

10. Dezember 1998, 20 Uhr im Kulturviertel/Kiel

Preis: 18 DM (erm. 12 DM). Vorverkauf: Touristinformation im Kulturviertel



Dass die Komponisten dieses Kammerkonzerts für Flöte und Klavier weitgehend unbekannt sind, ist keineswegs durch mangelnde Qualität, sondern durch eine ihnen gemeinsame biografische Besonderheit begründet: Sie starben nicht eines natürlichen Todes — sie wurden in der Zeit des Nationalsozialismus bzw. im 2. Weltkrieg Opfer von Gewalt. Da die Namen der Komponisten, welche einst die europäische Musikkultur in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts entscheidend mitgeprägt haben, von den Nationalsozialismusten aus dem Musikleben eliminiert wurden, gerieten sie nach Kriegsende in Vergessenheit.

Dass das Interesse an den Komponisten in den letzten Jahren zu Recht wiedererwacht, zeigen Cornelia Thorspecken (Flöte, Studium an den Musikhochschulen Mannheim und Freiburg) und Cordula Hacke (Klavier, Studium in Köln, Toronto und Essen). Das Konzert wird von dem amnesty

Geringfügig positives Ergebnis Ein Fallbeispiel zur Statistik der Härtefallkommission

Christiane Krambeck

Eva ist im Mai 1992 in Schleswig-Holstein geboren, als Kind eines Kurden aus der Türkei und einer polnischen Mutter. Der Vater kam 1989 als Asylsuchender nach Deutschland, und da hat der junge Mann dann auch seine spätere Frau kennengelernt, die sich mit einem polnischen Besuchervisum hier aufhielt. 1992 bekamen die beiden nicht nur ihr erstes Kind, der Mann fand auch eine feste Arbeitsstelle. Sein Asylantrag wurde im selben Jahr rechtskräftig abgelehnt. Der Mann konnte seine Ablehnung nicht fassen, zumal seine Geschwister in Dänemark und der Schweiz Asyl gefunden hatten, und stellte erfolglos mehrere Folgeanträge. Er konnte jedoch jahrelang mangels Reisepapieren nicht abgeschoben werden. So blieb die Familie also da, wo der Vater Arbeit hatte und die Krankheit der Mutter gut behandelt werden konnte. Nach vier Jahren bat der Mann die Ausländerbehörde um eine Aufenthaltsbefugnis, aber vergeblich, obwohl er dem Staat die ganze Zeit nicht zur Last gefallen war.

Im Kindergarten war die kleine Eva anfangs ernst und verschlossen, taute jedoch bald auf, nachdem sie Freundschaften geschlossen hatte und in der Gruppe der anderen Kinder aufgenommen worden war.

Erst 1997 gelang es Evas Eltern schließlich, standesamtlich zu heiraten, was formal äußerst schwierig gewesen war. Gut daran war, daß ab da die Krankenversicherung des Vaters für die ständig steigenden Arztrechnungen der Mutter aufkam, die der Vater bis dahin aus eigener Tasche bezahlt hatte. Gleichzeitig wurde jedoch die Ausländerbehörde wieder auf den Fall aufmerksam und begann sich erneut um Reisepapiere zu bemühen, diesmal mit Erfolg.

Bei einem Besuch bei der Oma in Polen sah sich die Mutter Ende 1997 veranlaßt, wegen heftiger akuter Beschwerden das nächstgelegene Krankenhaus aufzusuchen. Dort wurde ihr gesagt, ihr könne nur in einer weit entfernten Spezialklinik geholfen werden. Dort

müsse sie sich aber erst auf die Warteliste setzen lassen, und bis sie dann dran käme, würde es einige Monate dauern. Evas Mutter brach daraufhin ihren Besuch ab und begab sich schnurstracks zu ihrem Hausarzt in Deutschland, der sie wegen akuter Lebensgefahr noch am selben Abend in eine Spezialklinik im nahen Lübeck einweisen ließ.

Die Abschiebung des Vaters konnte Ende 1997 / Anfang 1998 zwar durch die Intervention der Härtefallkommission aufgehalten werden, die dagegen entschiedene Bedenken äußerte, weil eine Nachreise in die Türkei für die polnische Frau nicht zumutbar war, zumal sie schwer krank war und ihr Mann ihr und seiner kleinen Tochter in der Türkei auch sonst nicht würde beistehen können, da er dort zum Militärdienst eingezogen werden würde. Die Empfehlung ging also dahin, die Familie auf gar keinen Fall zu trennen, kam darüber aber nicht hinaus. Der Mann war zwar schon bald 10 Jahre in Deutschland, das Kind hier geboren und aufgewachsen. Die Daten paßten aber nicht genau zu den Vorgaben der geltenden Altfallregelung. Ein „inlandsbezogenes Abschiebehindernis“ ließ sich aus der Situation der Familie auch nicht ableiten, da keiner der Beteiligten einen irgendwie tragfähigen Aufenthaltstitel besaß. Wenn die Ausländerbehörde dem Mann auch nur eine Aufenthaltsbefugnis gewährt hätte, wäre die Gesetzeslage eine andere gewesen. So aber sollte nun, wenn der Mann wegen der Familiensituation nicht in die Türkei abgeschoben werden konnte, eben der Staat der Frau, also Polen, für die Familie zuständig sein. Anwendbar war demnach allenfalls noch der Rechtsbegriff des „zielstaatsbezogenen“ Abschiebehindernis, falls die Krankheit der Frau sich als in Polen nicht behandelbar erweisen sollte. Wie ein Vertrauensarzt der polnischen Botschaft bestätigte, gab es die Möglichkeit der Behandlung im Prinzip jedoch, und das genügte den deutschen Behörden, um die Familie

aufzufordern, ihre Ausreise nach Polen vorzubereiten. Andernfalls käme man nicht umhin, Mutter und Tochter nach Polen auszuweisen und den Vater doch noch in die Türkei abzuschieben.

Der Mann begab sich also notgedrungen zur türkischen Botschaft, um einen Paß zu erbitten, mit dem er nach Polen hätte einreisen können. Dabei stellte sich heraus, daß er den erst bekommen würde, wenn er seinen Militärdienst in der Türkei abgeleistet hätte. Das aber war für den Kurden völlig ausgeschlossen. Als nächstes kamen die deutschen Behörden daraufhin auf die Idee, ihm ihrerseits einzig zu dem Zweck der Ausreise einen Fremdenpaß auszustellen. Das würde ihm ein Jahr Aufenthalt in Polen ermöglichen, und in dieser Zeit könne er dann mit dem türkischen Konsulat dort Kontakt aufnehmen und vielleicht einen Paß erhalten, nachdem er sich vom Militärdienst freigekauft hätte.

Über all dem verging ein weiteres Jahr. Inzwischen hatten informelle Nachforschungen über Nichtregierungsorganisationen ein genaueres Bild davon ergeben, in welche Lage die Familie in Polen geraten würde. Der Frau, die wegen ihrer Krankheit nicht arbeiten konnte, standen mit Kind ungefähr 100 DM Sozialhilfe im Monat zu. Der Mann, der wegen der hohen Arbeitslosigkeit und seiner Unkenntnis der polnischen Sprache keine Chance haben würde, zu arbeiten und weiter für seine Familie zu sorgen, würde von demselben Geld mit leben müssen, da ihm als Ausländer keine Sozialhilfe zustand, ganz zu schweigen von einer Krankenversorgung. Die Chance, eine Wohnung in der Nähe der einzigen Spezialklinik in Polen, die der Frau im Prinzip helfen konnte, zu erhalten, war gleich Null.

Medizinische Behandlung war für polnische Staatsbürger im Prinzip zwar kostenlos. Die Ärzte in Polen wurden aber so schlecht bezahlt, daß für arme Leute tatsächlich nur ein Minimum an ärztlicher Versorgung gewährleistet war. Nach Einschätzung der deutschen Ärzte

konnte der Frau aber nur mit sehr aufwendigen Methoden geholfen werden, wobei jederzeit kurzfristig eine lebensrettende Operation nötig werden konnte. Diese Operation sozusagen „vorbeugend“ durchzuführen, verbot sich allein schon deshalb, weil dies mit extreme Folgen für den Hormonhaushalt verbunden sein würde. In der Folge würde die auch so schon nötige Dauer-Überwachung und Medikation dann noch intensiver weitergeführt werden müssen. Die Familie verfügte auch nicht über ein eigenes Vermögen, mit dem sie wenigstens einige der Folgen eine Übersiedlung nach Polen hätte abfangen können, da die Arzt- und Rechtsanwaltskosten der vergangenen Jahre gewaltige Summen verschlungen hatten. Allein schon für die Operation würde die Frau nach telefonischer Auskunft der zuständigen Sozialbehörden in Polen einen Sponsor benötigen. So war ganz nebenbei auch völlig klar, daß der Mann die vierstelligen Summe, die es kosten würde, sich vom türkischen Militärdienst freizukaufen, auch niemals würde aufbringen können.

Im Sommer 1998 wechselte Eva aus dem Kindergarten in eine Vorschulklasse um. Dort fiel das Kind zunächst durch mangelnde Konzentrationsfähigkeit auf. Im September begann das Mädchen, sich tagsüber immer wieder in die Hose zu machen. Organische Ursachen des Einkotens konnten von der Hausärztin nicht gefunden werden, woraus diese schloß, daß es sich wohl um eine psychische Störung handeln mußte, ausgelöst durch die Ungewißheit der Eltern über den weiteren Aufenthalt. Darüber, was aus der Kleinen in Polen werden soll, hat noch keiner laut nachzudenken gewagt. Abzusehen ist, daß die Familie dort keine Chance haben würde, jemals aus dem bevorstehenden sozialen Elend wieder herauszufinden. Und was, wenn die polnische Spezialklinik ihre Mutter in einer der wiederkehrenden, lebensbedrohlichen Phase auf eine zu lange Warteliste setzen würde? Was, wenn Polen ihren Vater nicht auf die Dauer würde behalten wollen? Und was, wenn die Eltern das alles schon jetzt nicht mehr aushalten und an der Ungewißheit zerbrechen?

Kommentar

Nach dem Inhalt der internationalen Kinderschutzkonvention sollte es sich verbieten, das Leben eines Kindes zu ruinieren. Aber das ist nicht einklagbar. Deutschland hat diese Konvention bekanntlich zwar ratifiziert, aber nur unter Vorbehalt, hauptsächlich eben genau deswegen, weil es sich für nicht-deutsche Kinder nicht zur Verantwortung ziehen lassen wollte. Die Frage, ob diese Vorbehaltserklärung völkerrechtlich tatsächlich wirksam ist, ist umstritten.

Menschen, die irgendwo ihren Lebensmittelpunkt gefunden haben, zwangsweise anderswohin in eine für die Betroffenen aussichtslose Situation zu versetzen, verletzt Verfassungs- und Menschenrechtsnormen wie Art. 1 und 6 GG und Art. 8 EMRK, die Rechte des Einzelnen gegenüber staatlichen Instanzen festschreiben. So hat der europäische Gerichtshof z.B. England einmal verboten, einen Aids-kranken Ausländer nach Verbüßen einer Haftstrafe in England auf die Karibikinsel St. Kitts abzuschleppen (Urteil vom 2.5.97: 146/1996/767/964). Der Mann hatte nur noch ein halbes Jahr zu leben und wäre durch die Abschiebung aus dem Freundeskreis, der sich um ihn zusammengeschlossen hatte und ihn pflegte, herausgerissen worden. In St. Kitts wäre er alleingelassen, unversorgt und in Anbetracht seines bereits angegriffenen Immunsystems auch schneller und elendiglicher gestorben. Der Kläger hatte argumentiert, daß dies eine unmenschliche Behandlung des Todkranken durch England im Sinne des Art. 3 EMRK gewesen wäre. England hatte dagegen gehalten, es sei weder für den Mann noch für den Standard der Gesundheitsversorgung in St. Kitts verantwortlich und mithin zur Abschiebung berechtigt. Der Europäische Gerichtshof hat in diesem Fall gegen den beklagten Staat entschieden. Dabei stellte er ausdrücklich fest: „Regardless of whether or not he ever entered the UK in the technical sense (...) it is to be noted that he has been physically there and thus within the jurisdiction of the respondent State within the meaning of Article 1 of the Convention since 21 January 1993.“ (Unabhängig davon, ob der Kläger jemals im technischen Sinn Zugang nach England gefunden hat oder nicht, ist festzustellen, daß er physisch dort anwesend war und damit seit dem 21. Januar 1993 im Bereich der Rechtsprechung des betroffenen Staates im Sinne von Artikel 1 der Konvention.)

Diese politisch äußerst brisante Linie, die das absolute Verbot unmenschlicher Behandlung Einzelner durch staatliche Organe nach Art. 3 EMRK konsequent umsetzte, hat sich in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in der Folgezeit jedoch nicht verfestigen können.

Von Seiten der Regierungen bestehen erhebliche Bedenken, daß die Anwendung von Art. 3 EMRK bereits bei bloßer Gebietsberührung mißbraucht werden und dann zu einer Öffnungsklausel führen könnte. Tatsächlich handelt es sich hier oft um schwierige moralische Entscheidungen und die Frage, wo die humanitäre Verantwortung von Staaten für den Einzelnen endet, ist durchaus nicht trivial.

Aus der Praxis heraus drängt sich der Eindruck auf, daß die Antwort im deutschen Asyl- und Ausländerrecht jedoch bisher entschieden zu eng gefaßt wurde, insbesondere angesichts einer großen Zahl von juristisch unlöslichen „Härtefällen“ bei Menschen, die sich im Verlauf vieler Jahre auf oft dünner Rechtsgrundlage nach besten Kräften in Deutschland eingerichtet und absehbar schlechte Chancen haben, ihr Leben bei Rückkehr in ihre Herkunftsstaaten wieder in den Griff zu bekommen.

Als Basis für die ausstehende Entwicklung menschenrechtskonformer Standards im deutschen Asyl- und Ausländerrecht wäre eine Rückbesinnung auf die Grundlagen des staatlichen Selbstverständnisses hilfreich. Theoretiker wie Ralf Alleweldt erinnern daran, daß die Vertragsstaaten in der Präambel der EMRK die Grundfreiheiten des Individuums als Grundlage der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bezeichnen. Alleweldt gibt weiter zu bedenken, daß Staaten, die aus tagespolitischen Interessen heraus systematisch eine große Zahl von Abschiebe-„Pannen“ in Kauf nehmen, dabei das Prinzip über Bord werfen, daß ein umfassender und effektiver Menschenrechtsschutz im wohlverstandenen Allgemeininteresse liegt, und damit an dÉ1 Grundfesten ihrer eigenen Existenzberechtigung rühren.

(Ralf Alleweldt 1996: Schutz vor Abschiebung bei drohender Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Beiträge 126. Springer Verlag.)

Christiane Krambeck

... Wenn der Ermittlungsdienst nicht gekommen ist, leben sie noch sicher und glücklich in der Bundesrepublik ...

Pierette Roussilat

Der Gesetzgeber hat eigentlich schon an alles gedacht: § 19 AuslG regelt den eigenständigen Aufenthalt von ausländischen Ehepartnern. Dieser wird jedoch in der Regel von einem mindestens 4jährigen Bestehen der ehelichen Gemeinschaft (1 Jahr beim Vorliegen einer „außergewöhnlichen Härte“) abhängig gemacht. Daraus ergeben sich eine Menge von Problemen: vor allem die große Abhängigkeit des ausländischen Partners vom deutschen Partner und ein Ungleichgewicht in der ehelichen Gemeinschaft. Beides kann zu schwierigen bis gefährlichen Situationen führen, falls Gewalt in der Ehe eine Rolle spielt.

Fakt ist also, daß bei Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung nach der Eheschließung, oder bei Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis die Ausländerbehörde prüft, ob die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Und um sich davon zu überzeugen, sind der Ausländerbehörde alle Mittel recht. „Man stellte mir Fragen, viele private Fragen, es wurde mir so unangenehm und peinlich, daß ich mich entschied, lieber zu schweigen.“ So berichtet über seinen letzten Besuch bei der Ausländerbehörde Kiel Herr X., ein nichtdeutscher Bürger, der seine Aufenthaltserlaubnis verlängern lassen wollte. Aber es bleibt meistens nicht bei einer (getrennten!) Befragung der Eheleute auf der Ausländerbehörde. Es werden auch Ermittlungen vor Ort (Ist das Ehebett groß genug oder nicht? Gibt es 2 Zahnbürsten im Bad?), Ermittlungen bei den NachbarInnen (Sehen Sie diesen Mann/diese Frau regelmäßig im Haus?) oder beim Arbeitgeber (Ruft der Mann/die Frau auch mal an?) durchgeführt.

Es liest sich wie ein Krimi und man könnte eigentlich darüber lächeln. Aber es handelt sich um etwas Ernstes, nämlich um das Recht von Menschen, die nach der Eheschließung mit einem deutschen Partner auf Dauer hier leben wollen.

Diese Überprüfungen sind für die Betroffenen nicht nur unerträglich und demütigend, sie schaffen auch offene Türen für Diskriminierung und Willkür. Vor allem die Befragung von

Außenstehenden (NachbarInnen und/oder Arbeitgeber) kann sehr schnell Mißtrauen schüren. In einer Zeit, wo Rassismus immer salonfähiger wird, sollte man jedoch gerade bei den Behörden alles daran setzen, dies zu vermeiden, und die Akzeptanz für bi-nationale Paare in der Gesellschaft fördern.

Die Ausländerbehörde argumentiert einfach: „Sie haben nur geheiratet, um hier zu bleiben.“ Dagegen ist eigentlich nichts einzuwenden, denn Tatsache ist, daß oft die Eheschließung die letzte Möglichkeit war, sich vor Ausweisung zu schützen und ein gemeinsames und perspektivvolles Leben zu sichern. Und zwar weil alle anderen Wege vorher gesperrt wurden (geringe Anerkennungsquoten im Asylverfahren, Verpflichtungserklärung, in die Heimat zurückzukehren nach einem Studium, kaum Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen aus humanitären Gründen...) und weil die große Alternative — das Leben mit einer Duldung — ziemlich unattraktiv und unsicher ist!! Für die Ausländerbehörde ist aber die unter solchen Umständen geschlossene Ehe Grund für einen oft unausgesprochenen Verdacht auf „Zweckehe“, wie dies im feinen Beamtendeutsch genannt wird.

So werden die og. Kontrollen gerechtfertigt. In einem internen Papier wird in Kiel darauf hingewiesen, daß „der Ermittlungsdienst in den folgenden sechs Fällen zum Zwecke der Feststellung des Bestehens der ehelichen Gemeinschaft eingeschaltet werden soll:

1- Der ausländische Ehepartner ist illegal in das Bundesgebiet eingereist oder hält sich zum Zeitpunkt der Eheschließung illegal in der Bundesrepublik auf.

2- Die Eheschließung und der damit verbundene Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung erfolgten im zeitlichen Zusammenhang mit einem Verfahren zur Beendigung des Aufenthaltes wegen einer Ausweisung, der Ablehnung einer Aufenthaltsgenehmigung, der Beendigung des Asylverfahrens oder einer aus sonstigen Gründen zu erwartenden Abschiebung.

3- Der Ehegatte, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird, befindet sich in einer Justizvollzugsanstalt.

4- Es besteht der Verdacht, daß ein Zweckehevermittler an der Eheschließung beteiligt war.

5- Der Ausländerbehörde liegen glaubwürdige Hinweise auf den Bestand einer Zweckehe durch Dritte vor.

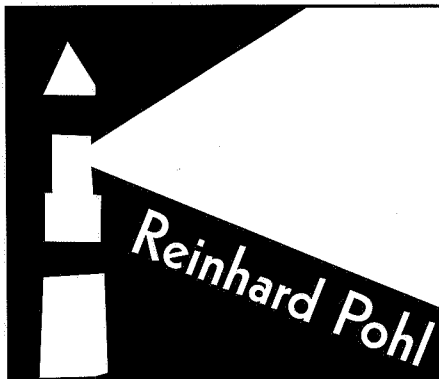
6- Der deutsche Ehegatte, von dem das Aufenthaltsrecht abgeleitet wird oder auch der ausländische Ehegatte gehen der Prostitution nach.“

Hierzu einige kurze Anmerkungen:

Punkt 1 z.B.: Welcher Flüchtling konnte legal in die Bundesrepublik einreisen? Wohl nur eine geringe Prozentzahl. Dies hat zur Folge, daß jede Eheschließung mit Beteiligung eines Flüchtlings zu Überprüfungen führen wird. Die Problematik von Punkt 2 ist schon vorhin angesprochen worden; daß viele bi-nationale Paare unter diesen Punkt fallen, versteht sich auch von selbst. Punkt 5 ist nichts anderes als die Legitimierung der Denunziation ... und was die Prostitution angeht, sollte sie als Thema an sich betrachtet werden, aber nicht punktuell und im Zusammenhang mit dem Ausländer(un)recht.

Da wird also die Logik des Gesetzes umgedreht: Die Eheschließung führt nicht zu einer Vereinfachung und Absicherung des Bleiberechts, zur Verwirklichung der ehelichen Gemeinschaft sondern die Eheschließung führt zu Unsicherheit, oft zu einem Infragestellen des Bleiberechts und zu einer gespannten Situation in der Ehe. Die Folge ist ein langer, mühsamer Weg gegen die Behörde. (Eine Frau aus einem afrikanischen Land ist seit über 7 Jahren mit diesem „Problem“ beschäftigt !)

Die im Koalitionsvertrag der neuen rot-grünen Regierung geplanten Änderungen (Herabsetzung der Wartefrist von 4 auf 2 Jahre, Neugestaltung der Härtefallklausel) sind überhaupt nicht ausreichend. Nur ein eigenständiges, eheunabhängiges Aufenthaltsrecht mit dem Zeitpunkt der Eheschließung kann diesen Mißstand beseitigen.



Entführung aus der Therapie

Diese Geschichte handelt von einer jungen Frau, eigentlich noch einem Mädchen. Sie beruht zu einem großen Teil auf Informationen, die dieses Mädchen gegeben hat, und sie erzählte innerhalb einer Therapie davon. Deshalb tauchen hier wenig Namen auf.

Die Geschichte begann in Bosnien. Das Mädchen, nennen wir sie Antonia, wuchs dort allein bei der Mutter auf. Der Vater hatte sich nach einer kurzen Beziehung mit der Mutter nach Italien aufgemacht, sein Glück zu suchen, die Tochter lernte ihn nicht kennen.

Jahre später, das Mädchen war acht, begann in Bosnien der Krieg — und Antonia sah und erlebte schreckliche Dinge, grauenvolle Erlebnisse, die ein Kind, eine Jugendliche, eine Frau nie im Leben hinter sich lassen kann. Die ganze Familie floh, die Mutter mit zwei jüngeren Schwestern, mehrere andere Verwandte, sie kamen nach Schleswig-Holstein, wo sie seit mehreren Jahren in einer großen Landesunterkunft wohnen.

Letzlich war es erst — typisch — eine der Rückkehrberatungsstellen, der auffiel, dass das Mädchen dringend Hilfe braucht. Nicht, dass das Personal der Landesunterkunft, LehrerInnen, Ausländerbehörde und andere nichts hätten merken können: Ein Selbstmordversuch und ein Zwangsaufenthalt in einem Landeskrankenhaus sind ja deutliche Anzeichen. Spät, viel zu spät kam sie zu Refugio, fand dadurch eine Therapeutin.

Der Hauptkonflikt spielte sich, so stellte sich heraus, zwischen Mutter und Tochter ab. Als Vierzehnjährige musste das Mädchen schon fünfzehnmal im Jahr zum Gynäkologen, um die Jungfrauenschaft zu überprüfen. Als sie zum ersten Mal im Leben ihren Vater, zufällig inzwischen auch in Schleswig-Holstein gelandet, sehen wollte, wusste die Mutter es zu verhindern. Und das war nur die Spitze des Eisbergs: Schon eine oberflächliche medizinische Untersuchung erwies eine Fülle von Misshandlungen, nicht nur Schläge, sondern auch Verletzungen durch Messerstiche und -schnitte. Dass das in der Enge einer großen Gemeinschaftsunterkunft unbemerkt geblieben sein soll, ist mehr als unwahrscheinlich. Dass die Heimleitung nicht eingriff, muss andere Gründe haben.

All das stellte sich nicht nur in der Therapie heraus. Da Refugio darauf bestand, dass das Mädchen

woanders untergebracht werden sollte, berief das Jugendamt eine Konferenz ein, an der dann außer Refugio auch die Heimleitung mit teilnahm, während von der Rückkehrberatungsstelle niemand kam. Natürlich war das, was wir von Refugio durch die Therapie erfahren hatten, keine wirkliche Neuigkeit. Wie denn auch? Natürlich hatte das Jugendamt häufiger Informationen der LehrerInnen bearbeitet, die Lehrerin, durch eine Mitschülerin alarmiert, hatte auch die Polizei benachrichtigt und fand die Misshandlungen so gravierend, dass sie über Antonia ein Tagebuch führte. Natürlich können BewohnerInnen der Landesunterkunft nicht ohne Wissen der Heimleitung und des Innenministeriums zum Arzt. Fünfzehn gynäkologische Untersuchungen werden nicht nur registriert, sondern ja auch bezahlt, das bekommen viele mit. Uns gegenüber kommentierte die Heimleiterin: „Andere Kulturen, andere Sitten.“

Was neu war: Das Mädchen hatte erkennbar Angst. Wenn sie in Kiel war, hatte sie Angst, mit dem Zug zurück zur Unterkunft zu fahren. Einmal war es so schlimm, sie kündigte so deutlich ihren Selbstmord an, dass sie von der Therapeutin in die Klinik eingewiesen wurde. Schon am nächsten Morgen zerplatze diese Hoffnung auf ein Wochenende Ruhe: Die Klinik übergab das Mädchen seiner Mutter (!), weil die Kostenübernahme nicht geklärt wäre. Auch der Versuch, Antonia im Mädchenhaus unterzubringen, scheiterte an der Weigerung des Jugendamtes, die Kosten zu tragen. Die Ursache der Angst: Die Mutter wollte das Mädchen mit fünfzehn in ein Bordell stecken, um das Geld für eine Existenzgründung nach der Abschiebung nach Bosnien zusammenzubekommen. Es gibt hier in einer Stadt ein Bordell, in dem nur Bosnierinnen arbeiten.

Erst mit dem Bekanntwerden dieser Hintergründe begannen die Ämter, sich zu bewegen. Das zuständige Jugendamt stimmte der Finanzierung eines Heimplatzes zu, das Innenministerium erlaubte den Umzug dorthin, die Schule spielte mit — und das Mädchen blühte sichtbar auf. Das war aber keineswegs das Ende der Probleme. Just zum Umzug ins Heim ging die Klasse auf Klassenfahrt, und es stellte sich heraus, dass niemand in der Landesunterkunft sich darum gekümmert hatte, Antonia die Teilnahme zu ermöglichen. Danach wurde der Schulbesuch unregelmäßig, angeblich hatte das Heim keinen Platz im Schulbus freimachen können. Dann begann der

Besuch der Therapie unregelmäßig zu werden, dieser und jener vom Heim organisierte Termin — ein Arztbesuch, dann ein Besuch der Mutter — fielen „zufällig“ genau auf den Nachmittag der Therapie. Bei zwei kurzen Kontakten konnte Antonia gerade noch sagen, sie würde vom Jugendheim und -amt zu „Versöhnungstreffen“ mit ihrer Mutter gezwungen.

Schließlich beschloss die Mutter, in den Herbstferien im Oktober 1998 nach Bosnien zu fahren, angeblich war die Oma krank — hauptsächlich deswegen ließ die Tochter sich überreden, mitzufahren. Refugio riet ihr ab, das Jugendheim riet zu und versprach ihr, dass jemand vom Heim sie begleitet, das Innenministerium erlaubte (und bezuschusste) eine „Schnupperreise“. Es kam, wie es kommen musste: Niemand vom Heim begleitete Antonia, Ende Oktober kehrte die Mutter alleine zurück.

Mehr noch als diese Indizien verdienen die Reaktionen der Beteiligten unsere Aufmerksamkeit: Das Jugendheim gab sich zunächst selbst besorgt, berichtete dann, man habe mit dem Mädchen telefoniert, es gehe ihm gut, und gab Refugio die Telefonnummer. Schon die Vorwahl gab zu Zweifeln Anlass: Sie deutete nicht auf Bosnien hin, sondern auf den Iran. Die Gemeinschaftsunterkunft gab ebenfalls an, man wisse, dass es dem Mädchen gut gehe. Als unsere Nachfragen dann konkreter und drängender wurden, meinte man doch, man habe keine Informationen. Erst das Innenministerium half uns weiter: Man habe sich erkundigt, in der fraglichen Gegend in Bosnien gebe es keine Prostitution, da müssten wir uns keine Sorgen machen. Danach hatten wir überhaupt nicht gefragt, aber nun wussten wir, dass man doch auch im Ministerium Bescheid wusste. Sorgen machen, so die Mitarbeiterin des weitern, müssten wir uns vielmehr um die hohen Kosten in Einrichtungen der Jugendhilfe, solch ein Heimplatz sollte doch nicht blockiert werden, wenn eine Rückkehr möglich sei.

Für die Statistik: In den Herbstferien gab es aus Schleswig-Holstein eine freiwillige Rückkehr nach Bosnien. Der Flüchtling war weiblich, die Heimkehr fand kurz vor dem fünfzehnten Geburtstag statt. Über den Verbleib ist nichts bekannt.

Im Clinch mit dem Sozialamt

Annett Wiese

Kleider machen Leute

Im Kreis Nordfriesland wird die Gewährung von Bekleidungsbeihilfe recht unterschiedlich ausgelegt. In der Regel werden jedoch monatlich oder halbjährlich Wertgutscheine ausgegeben.

Seit Oktober 97 gewährt das Sozialamt des Amtes Karrharde nur noch den hälftigen Betrag, weil die Kleiderkammern in Leck und Niebüll angeblich gut bestückt sind. Zunächst weigerte sich das Sozialamt überhaupt Gutscheine auszugeben, weil die erforderlichen Einzelnachweise (Beleg, daß ein bestimmtes Kleidungsstück nicht vorhanden war) nicht vorgelegt wurden. Daraufhin schlug die „Ausländersolidarität Leck und Umgebung“ den gemeinsamen Besuch mit allen dreißig (!) Asylbewerbern in der Kleiderkammer Leck vor.

Nun lenkte das Sozialamt ein und gewährte den hälftigen Betrag in Form von Gutscheinen. Auf Einzelnachweise verzichtet man jetzt zwar, aber dafür wird bis heute stets der halbe Betrag gezahlt.

Ein Widerspruchsverfahren beim Kreis Nordfriesland blieb ohne Erfolg, unsere Argumente wurden nicht ausreichend gewürdigt. Im April haben wir Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, denn die Asylbewerber legen großen Wert auf saubere und ordentliche Kleidung. Man soll ihnen die Armut nicht ansehen.

Unserer Meinung nach verweist der Innenminister in seinem Erlaß vom 28.3.94 zu Unrecht auf den Besuch von Kleiderkammern, weil es Aufgabe des Staates und nicht von Wohlfahrtsverbänden ist, die Asylbewerber zu versorgen.

Aushungern als Druckmittel

Im Februar dieses Jahres drohte das Sozialamt des Amtes Karrharde mit dem Aushungern einer 9-köpfigen Familie aus dem Kosovo, weil diese

ihren Mitwirkungspflichten bei der Paßbeschaffung nicht nachgekommen war.

Die Flüchtlingsfamilie sollte zwecks Abschiebung in ihr Heimatland unverzüglich Paßbilder bei der Ausländerbehörde vorlegen, andernfalls wollte das Sozialamt ab März **k e i n e** Wertgutscheine mehr ausgeben. Wer glaubt, dieser Mitarbeiter berief sich irrtümlich auf das erst ab 1.9.98 verschärfte Asylbewerberleistungsgesetz, irrt. In bestimmten Fällen können Sozialämter Leistungen ganz oder teilweise versagen (§66 SGB).

Dieses Beispiel macht deutlich, wie abhängig Flüchtlinge von Ermessensentscheidungen einzelner Mitarbeiter sein können. Weder die Tatsache, daß sich die Situation im Kosovo zuspitzte noch der Hinweis, daß er mit seiner Maßnahme auch Kleinkinder treffen würde, konnten den Mitarbeiter umstimmen. Über eine Dienstaufsichtsbeschwerde ist noch nicht entschieden.

Leben mit blauem Paß

Ein Ausländer studiert in Deutschland Medizin. Eines Tages werden zuhause in seinem Land Freunde aus einer kirchlichen Menschenrechtsgruppe verhaftet, in der er selber früher aktiv war. Auch das Bundesamt erkennt an, daß er nun nicht mehr zurückkehren kann, und er erhält mitsamt seiner Frau und seinen noch kleinen Kindern einen blauen Paß. Der Mann steigt mit einem Stipendium in die Krebsforschung ein, und anschließend möchte ihm sein Professor eine Assistentenstelle geben. Dazu braucht er eine Erlaubnis des Landesamtes für Gesundheitsberufe zur längerfristigen Ausübung des ärztlichen Berufes. Die kann nach §10(3) der Bundesärzteordnung (BÄO) für einen bestimmten Kreis von Ausländern ausnahmsweise über den für Weiterbildungszwecke begrenzten Zeitraum hinweg verlängert werden, und zwar wenn der ausländische Antragsteller, 1. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist, 2. Die Rechtsstellung... (eines) im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlings ... genießt, 3. mit einem Deutschen ... verheiratet ... ist... oder 4. im Besitz einer Einbürgerungszusicherung ist... – Daß der Mann „asylberechtigt“ sei, stand in seinem blauen Paß jedoch nicht drin. Dort wurde statt dessen auf das Abkommen über die Rechtsstellung vom 28. Juli 1951 verwiesen wird. Aber das half nichts, obwohl dieses Abkommen mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt 1953 auch in Deutschland Rechtskraft erlangt hat, und nach den § 2 und 3 AsylVG nicht nur auf Asylberechtigte (nach §16a GG), sondern auch auf sonstige politisch Verfolgte (nach §51 AuslG) anzuwenden ist. Im Kapitel III Art. 17 und 19 steht, daß die vertragsschließenden Staaten anerkannten Flüchtlingen,

die eine Arbeit, eine nichtselbständige Tätigkeit oder einen Beruf auszuüben wünschen, „eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im allgemeinen unter den gleichen Umständen gewährt wird.“ Da es dem jungen Arzt widerstrebt, die Frau zu wechseln oder seine Familie mit Taxi-Fahren zu ernähren, blieb ihm nichts übrig, als seine „Weiterbildung“ auf Stipendienbasis bis zur Einbürgerung (?) auszudehnen.

Ganz ähnlich lief das Ansinnen eines Mannes in die Leere, der in seinem Heimatland Literatur studiert hatte, dort Lehrer gewesen war und nun seine Deutschkenntnisse soweit vervollkommen wollte, daß er Kindern seiner Landsleute, die in den Schulen oft Sprach-Probleme haben, selber Deutsch beibringen konnte. Das Vorhaben scheiterte an einer ganz ähnlichen Liste, wie der aus dem vorigen Beispiel: „Anspruch auf Eingliederungshilfe haben für die Dauer von 6 Monaten während der Teilnahme an einem Sprachlehrgang 1. Spätaussiedler 2. Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt sind ... 3. Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen... usw.“. Der Mann widersprach der Ablehnung und ging vor Gericht. Am 4.11.98 traf der Widerspruchsbescheid ein (Az.: 98.3-135A621757-W1907/98): Nach §420 SGB III ist Asylberechtigung nach §16a GG zwingend vorgeschrieben. Die Empfehlung des Ausländerbeauftragten der Bundesregierung an die Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit, auch §51 (1) AuslG einzubeziehen, ändert daran nichts. Eine tatsächliche Änderung der Rechts- und Weisungslage ist bisher noch nicht erfolgt.

Christiane Krambeck

Betr.: Anwendung des AsylbLG

Briefwechsel mit dem Landrat des Kreis NF

Uwe Tschanter

Der folgende Schriftverkehr belegt beispielsweise die Bemühungen der Husumer Gruppe FBF (Fremde brauchen Freunde), im Dialog mit dem Landrat des Kreises Nordfriesland und den zuständigen Behörden, die Ermessensspielräume im AsylbLG auszuloten und durch Bar- statt Sachleistungen in jeglicher Form für eine humanitäre Behandlung der Flüchtlinge zu streiten.

Fairerweise muß erwähnt werden, daß sich der Landrat des Kreises in einem Gespräch mit FBF sehr offen für die Problematik gezeigt hat, der Dialog nicht abgeschlossen ist und daher weitergehend diskutiert wird. Dies ist wichtig vor dem Hintergrund der in Ostholstein, getroffenen Regelung des Überganges von Sach- auf Barleistungen.

Bezeichnend ist die Furcht — aber auch der Unwillen — der Landkreise, Aufwendungen von Kiel erstattet zu erhalten. Wenn die tatsächlichen Unkosten und der Verwaltungsmehraufwand berücksichtigt werden, muß als logische Schlußfolgerung der Eindruck entstehen: „Behörden und Ämter lassen sich trotz knapper Kassen die menschenunwürdige Behandlung der Flüchtlinge etwas kosten.“

Die Teilhabe an der Gesellschaft — (dies ist ein gravierendes Recht des Menschen) gerade auch für Randgruppen der Gesellschaft — ist ein Indikator für deren Zustand. Das Interesse und die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung, sich mit Benachteiligten auseinanderzusetzen, nehmen überall ab. Dies ist belegt durch die verschiedenen Stellungnahmen der Kirchen und Wohlfahrtsverbände sowie der die Flüchtlinge unterstützenden Gruppen.

Verursacht wird Desinteresse und Intoleranz durch die Sprache einer handlungsunfähigen Politik, die sich ausschließlich egozentrisch gibt und Zusammenhänge zwischen Demoskopie, wirtschaftlichen Abläufen und Auftrag des

Staates in Verbindung mit völkerrechtlichen Absprachen zur Hilfe für Flüchtlinge nicht wahrnehmen will. Oft wird dabei noch „Öl ins Feuer“ gegossen.

Das „Bürgermeisterprinzip“ läßt sich auf alle Ebenen anwenden: Befürwortet die kommunale Leitung einer Gemeinde Zuzug und Hilfe für Flüchtlinge, wird dies von der Bevölkerung getragen, bei Ablehnung finden die Menschenrechte und grundsätzliche Voraussetzungen für deren Umsetzung kein Gehör.

FBF an den Landrat Dr. Bastian am 09.10.97:
Betr.: Anwendung des AsylbLG im Kreis NF:

Sehr geehrter Herr Dr. Bastian! Nach unserem Wissen erhalten nach dem o. a. Gesetz dezentral untergebrachte Leistungsberechtigte Gutscheine bzw. Scheckkarten zur Deckung ihres Lebensunterhaltes. Bis zur Einführung des neuen AsylbLG v. 01.06. d. J. war eine andere Verfahrensweise auch nicht möglich.

Der FLÜCHTLINGSRAT SCHLESWIG - HOLSTEIN hat sich am 18. 08. 1997 wegen der Umsetzung an den Staatssekretär Wegener im Innenministerium gewandt und darauf hingewiesen, daß das Sachleistungsprinzip nach § 3 AsylbLG gegenüber der alten Fassung deutlich gelockert worden ist.

Er bat um Überprüfung der geltenden Erlaßlage dahingehend, ob möglicherweise zu restriktiv formuliert worden ist und ob eventuell doch eine flexiblere Handhabung möglich ist. (Anlage 1).

Im Antwortschreiben des zuständigen Referenten, Herrn Hinz, vom 21.08. d. J. führte dieser aus, daß „Geldleistungen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich und akzeptabel sind, so daß die Versorgung der leistungsberechtigten Personen flexibel gehandhabt werden kann.“ (Anlage 2).

Staatssekretär Wegener hat sich der Angelegenheit angenommen. Nach Prüfung der Weisungslage hat er im Runderlaß v. 21.08.97 darauf hingewiesen, „daß die Entscheidung über die Leistungsform im Sinne einer liberaleren Umsetzung des

Gesetzes vorrangig eine Angelegenheit der das Gesetz ausführenden Behörden vor Ort ist“ (Anlage 3). Wir halten eine Gutscheine- wie auch Scheckkartenregelung für diskriminierend für alle Beteiligten. Der erhöhte Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Mehrkosten sind angesichts der angespannten Haushaltslage des Kreises nach unserer Meinung nicht zu rechtfertigen. Wir bitten Sie, die Umsetzung des AsylbLG im Kreis Nordfriesland dahingehend zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen für
FREMDE BRAUCHEN FREUNDE

Sozialamt des Kreises NF an FBF
am 12. 11. 97:

Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr o. a. Schreiben war für mich für Veranlassung, mich darüber zu informieren, wie im Lande Schleswig-Holstein und insbesondere im Kreis Nordfriesland das Asylbewerberleistungsgesetz nach dem 01.06. d. J. angewendet wird, hier insbesondere Leistungen für den Lebensunterhalt. Das Asylbewerberleistungsgesetz vom 26.05.1997, in Kraft seit 01.06.1997, hat die Leistungen an Asylbewerber erheblich eingeschränkt. So wurde u. a. der § 3 Abs. 2 Satz 1 neu gefaßt. Danach sind bei einer Unterbringung außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften vorrangig Sachleistungen zu gewähren. Können diese nicht gewährt werden, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen oder von anderen, vergleichbaren unbaren Abrechnungen erfolgen. Erst wenn dies nicht möglich ist, können auch Geldleistungen gewährt werden. Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung erfolgte ein Erlaß des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 02.06.1997. In diesem Erlaß wird zu § 3 richtigerweise auch darauf hingewiesen, daß vor Ort (Kreise) diese Vorschrift flexibel gehandhabt werden kann. Dabei wurde aber auch auf Nachfrage beim Innenministerium bestätigt, daß der gesetzliche Vorrang der Sachleistung zu beachten ist.

Wie bei allen übrigen Kreisen im Lande Schleswig-Holstein wurden auch im Kreis Nordfriesland die örtlichen Sozialämter darauf hingewiesen, vorrangig Sachleistungen zu gewähren und, sofern dies nicht möglich ist, Wertgutscheine auszugeben.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag und der Städtebund Schleswig-Holstein haben mit einem gemeinsamen Rundschreiben vom 08.09.1997 ebenfalls auf die Umsetzung des § 3 Abs. 2 Satz 1 Asylbewerberleistungsgesetz hingewiesen. Hier wurde die Auffassung ebenfalls bestätigt und bekräftigt, daß vorrangig Sachleistungen zu gewähren sind. Die Arbeitsgemeinschaften der Kreissozialamtsleiter und der kreisfreien Städte haben ebenfalls bestätigt, daß vorrangig Sachleistungen zu gewähren sind.

Diese werden in aller Regel in Form von Wertgutscheinen gewährt. Barleistungen werden von keinem Kreis in Schleswig-Holstein gewährt. Die Intention des Gesetzgebers war, durch die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zum einen die Leistungen zu beschränken, zum anderen aber auch aus der langjährigen Diskussion den Bezug von Bargeld möglichst einzustellen. Lediglich durch den Einwand einiger Länder wurde die Geldleistung zugelassen in den Bereichen, in denen Sachleistungen oder Wertgutscheine bzw. vergleichbare unbare Abrechnungen nicht möglich sind. Dies kann daher nur in begründeten Einzelfällen geschehen. Eine generelle Geldleistung ist nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht gesetzeskonform.

Im übrigen ist festzustellen, daß sich die jetzige Regelung auch inhaltlich bewährt hat. Der Kreis Nordfriesland wird daher auch weiterhin im Konsens mit der gesetzlichen Vorgabe und im Bewußtsein, daß alle anderen Kreise ebenfalls so verfahren Lebensunterhalt für asylsuchende Ausländer durch Wertgutscheine sicherstellen.

Mit freundlichem Gruß

BFB an den Landrat am 29. 01. 98

Sehr geehrter Herr Dr. Bastian! Wir danken Ihnen für Ihre Antwort zur Anwendung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Kreis Nordfriesland vom 12. Nov. 1997. Sie betonen darin den Vorrang der Gewährung von Sachleistungen vor Barauszahlung im § 3 Abs. 2 Satz 1.

Ferner geben Sie an, daß Sachleistungen „in aller Regel in Form von Wertgutscheinen gewährt werden.“ Nach unserer Auffassung unterscheidet der Gesetzgeber zwischen „vorrangig“ zu gewährenden Sachleistungen sowie „Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert.“ Eine Abstufung bei den letztgenannten Leistungen ist nicht festgeschrieben.

Neben den im Erlaß vom 21.08.97 angesprochenen „vorrangig“ zu gewährenden Sachleistungen sind „andere vergleichbare unbare Abrechnungen und auch Geldleistungen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich und akzeptabel“.

Diese Einschätzung wird im Schreiben des Herrn Staatssekretärs Wegener vom 27. August 1997 dahingehend bestätigt, daß die Entscheidung über die Leistungsform im Einzelfall vorrangig eine Angelegenheit der das Gesetz ausführenden Behörden vor Ort ist. Deren Entscheidungen werden von der Fachaufsicht regelmäßig als verbindlich betrachtet. Dies beinhaltet nach unserer Auffassung eindeutig, daß dem Kreis NF entstandene Aufwendungen durch das Land erstattet werden, auch wenn Barleistungen an Asylbewerber gewährt werden. Die im Kreis NF geübte Praxis, neben Wertgutscheinen auch Scheckkarten auszugeben, verursacht zusätzliche Verwaltungsarbeit und unnötige Abrechnungskosten. Wir beziehen uns auf das Gemeinsame Rundschreiben Nr. 143197° des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages und Städteverbandes, das noch einmal Ausführungen auf erneute Hinweise des Innenministeriums enthält: Ihnen zugegangen mit Schrb. v. 09.10.97 Hier wird in den letzten vier Absätzen schwerpunktmäßig erneut festgestellt, daß die Entscheidung darüber, welche der im Gesetz genannten Leistungsformen für die Versorgung leistungsberechtigter Personen nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich ist, durch die Behörde vor Ort getroffen wird. Diese Entscheidung wird regelmäßig als verbindlich angesehen. Auch hier wird darauf hingewiesen, daß Geldleistungen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen grundsätzlich möglich und akzeptabel sind.

Die Einschätzung des Landkreistages und Städteverbandes spricht deutlich von einer noch stärkeren Relativierung des Vorrangs der Sachleistungsgewährung und sieht ganz eindeutig einen Spielraum für die jeweiligen Dienststellen, in eigener Entscheidung unter Beachtung der Rechtsvorschriften zu verfahren. Eine Barauszahlung steht — nach allen hier aufgeführten Unterlagen — durchaus weiterhin im Konsens mit der gesetzlichen Vorgabe. Folgende Kreise und kreisfreie Städte gewähren unseres Wissens Barleistungen: Kiel, Lübeck, Neumünster. In Dithmarschen wird teilweise so verfahren. Soweit uns bekannt ist, gibt es in mehreren Kreisen Bestrebungen, auf Barleistungen umzustellen. Es ist für uns nicht nachzuvollziehen, warum sich die jetzige Regelung „inhaltlich bewährt“ haben soll, aus unserer Sicht ist weder für die Verwaltung noch für die Asylsuchenden ein Vorteil zu sehen. Wir bitten Sie um erneute Überprüfung Ihrer Entscheidung. Wir bitten um Ihr Verständnis, wenn wir die Aussagen des Kreises NF in dieser Angelegenheit in unserer Verbandszeitschrift „Der Schlepper“ zur Diskussion stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen BFB

Sozialamt an BFB am 09.02.98

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe Ihre erneute Anfrage vom 29.01.1998 zum Anlaß genommen, das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein dahingehend zu hören, ob sich zu den bisher bezüglich des Asylbewerberleistungsgesetzes ergangenen Ausführungserlasse Änderungen ergeben haben bzw. zu erwarten sind. Man hat mich wissen lassen, daß nicht beabsichtigt sei, vom Willen des Gesetzgebers abzuweichen, und den Vorrang der Sachleistungen zu Gunsten von mehr Barleistungen aufzugeben. Ich sehe daher keine Veranlassung, die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die mir im Rahmen der Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung obliegt, zu ändern, zumal sie sich in der Praxis bewährt hat. Es war und ist nach wie vor der besondere Wille des Gesetzgebers, für den Personenkreis der Asylbewerber den überwiegenden Teil des notwendigen Bedarfs in Form von Sachleistungen und lediglich einen geringen Teil des Bedarfs in Form einer Geldleistung zur Verfügung zu stellen. Ein wesentlicher Grund dieser im Bundestag parteienübergreifenden Entscheidung war/ist die Absicht, den Schlepperbanden, die gegen Entgelt Menschen in die Bundesrepublik einschleusen, die Aussicht auf einträgliche finanzielle Geschäfte zu nehmen, ohne den betreffenden Personenkreis in seinem Existenzminimum einzuschränken (so auch Beschluß des OVG Berlin vom 15.08.1997-6 S 123.97).

Wer nach dem Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland als Asylbewerber anerkannt wird, erhält dann selbstverständlich nach anderen Gesetzen ohne Einschränkungen Barleistungen. Ich hoffe auf Ihr Verständnis, daß auch vor dem Hintergrund knapper Staatseinnahmen bei einer Leistungsgewährung zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts zwischen Personen zu unterscheiden ist, die um ein Verbleiberecht nachsuchen und solchen Personen, denen das Asylrecht bereits zuerkannt wurde. Sofern es im Lande Schleswig-Holstein in Einzelfällen zu einer anderen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen und der dazu ergangenen Weisungen kommt oder kommen sollte, so kann ich diese Praxis nicht nachvollziehen. Sie bindet mich nicht und ist auch für mich keine Veranlassung, meine Rechtsauffassung zu ändern. Für die besondere Betreuung des Personenkreises stehen in meinem Hause Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Rahmen zur Verfügung, der mir auferlegt ist. Mir ist daher bewußt, daß eine nichtbehördliche zusätzliche Betreuung für den Personenkreis der Asylbewerber von besonderer Bedeutung ist, für die ich Ihnen ausdrücklich danke.

Mit freundlichem Gruß
Dr. Olaf Bastian Landrat

Beratungs- und Betreuungs- arbeit mit Frauen in Norderstedt

Gisela Nuguid

Bevor ich auf die Aufgaben der Frauenberatungsstelle in Norderstedt und deren Arbeitsweise zu sprechen komme, möchte ich kurz erläutern, wie es überhaupt dazu kam, daß wir eine solche Anlaufstelle nur für Flüchtlingsfrauen einrichteten.

Vor sieben Jahren, als die Notunterkünfte für Flüchtlinge in Norderstedt gebaut wurden, bildete sich auch der Freundeskreis für Ausländer, in dem auch ich seitdem ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätig bin. Auf Grund der guten Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingsbeauftragten des KK Niendorf ging diese ehrenamtliche Tätigkeit schnell über die rein soziale Hilfestellung (Spenden verteilen, Kaffeetrinken, Arztbesuche) hinaus. Wir erhielten umfangreiche Informationen über die Situation in den Herkunftsländern, die Fluchtgründe und die rechtliche Situation der Flüchtlinge bei uns in Deutschland. So konnten wir durch gezielte Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit schon einiges zu Gunsten der in Norderstedt lebenden Flüchtlinge bewirken.

Dennoch war es auffällig, daß der Kontakt zu den Flüchtlingen überwiegend über die Männer bestand. Nur wenige Frauen fanden den Weg in die Flüchtlingsberatungsstelle, es sei denn, sie waren alleinstehend und hatten keinen männlichen Begleiter, der ihnen diese Dinge abnahm, bzw. ihnen untersagte, selbst zu sprechen. Aber auch dann wurden in der Regel „nur“ Probleme bezüglich des Ablaufes des Asylverfahrens angesprochen.

Daß aber gerade Frauen besonders unter den Auswirkungen der Flucht leiden, ist sicherlich in Kreisen der Flüchtlingshelfer hinlänglich bekannt. Seit Jahren werden die Forderungen der Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen nach Anerkennung geschlechtsspezifischer Fluchtursachen immer lauter, was bisher aber nur teilweise in einigen wenigen Ländern berücksichtigt wurde. Was Deutschland betrifft, muß man leider sagen, daß die Aussichten der Frauen auf Anerkennung ihrer ganz speziellen Leiden äußerst gering sind.

Zunächst einmal ist es für Flüchtlingsfrauen ungleich schwerer, überhaupt bis nach Deutschland zu kommen, als für ihre männlichen Leidensgenossen. Die in den letzten Jahren von Deutschland und anderen europäischen Aufnahmestaaten errichteten

Zwangsbarrieren (Visumpflicht, Zurückweisung in sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsländer, Sanktionen gegen Transportunternehmen) treiben die Kosten einer Flucht in die Höhe und beeinträchtigen dadurch zusätzlich die Chancen der Frauen. Die zunehmende Abhängigkeit der Flüchtenden von halblegalen und illegalen Mitteln liefert Frauen der sexuellen Gewalt durch Schlepper, Grenzsoldaten, Polizei und Mitflüchtende aus. Zudem sehen sich mittellose Frauen oft gezwungen, die Barrieren auf dem Weg nach Westeuropa durch Heirat und Prostitution zu umgehen und sind häufig skrupelloser Ausbeutung ausgesetzt.

In Deutschland angekommen, warten erneut geschlechtsspezifische Schwierigkeiten auf sie. Vielfach sehen sie sich nicht in der Lage, ihr Verfolgungsschicksal männlichen Befragern und Dolmetschern gegenüber vorzutragen, besonders wenn sie Opfer sexueller Gewalt sind. Diese Zwangslage wird noch weiter erschwert, wenn Frauen für die Darlegung ihrer Asylgründe gemeinsam mit ihren Ehepartnern angehört werden. Spätere Angaben über erlittene Gewalt wird als gesteigertes Vorbringen gewertet und bleibt dementsprechend unberücksichtigt. Zusätzlich zu der Frage, ob geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylgrund anerkannt werden kann, wird Frauen die Anerkennung als Flüchtling oft mit der Begründung verweigert, ihre Verfolgung im Heimatland sei Ausdruck der Kultur ihres Landes und es handele sich nicht um eine staatliche, sondern um eine private Verfolgung. (Entnommen aus Dokumentation d. Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e.V., 1995)

Auch wenn die Flüchtlinge ihre Flucht überstanden haben und nach der Anhörung einer Notunterkunft zugewiesen werden, werden die Bedingungen für die Frauen nicht unbedingt besser.

Die alleinstehende Frau ist auch hier den Zudringlichkeiten männlicher Mitbewohner ausgesetzt. Häufig ist sie gezwungen, den Schutz eines Mannes anzunehmen, gegen entsprechende „Bezahlung“ natürlich.

Für Frauen mit Partnern bzw. Familie ist die Situation nicht wesentlich besser. Der beengte Wohnraum, die fehlende Intimsphäre - jahrelanges Wohnen in nur einem Zimmer zusammen mit den heranwachsenden Kindern - schlechte Hygiene, finanzielle und gesundheitliche Probleme, all dies trägt dazu bei,

daß die Spannung innerhalb der Familie steigt und teilweise unerträglich wird. Die Männer, häufig selbst noch traumatisiert durch ihre Verfolgung im Heimatland, reagieren oft mit Aggressionen auf diese Situation, oder sie setzen sich ganz ab, weil sie es nicht ertragen können, daß sie ihre Aufgabe als Familienoberhaupt, nämlich Geld zu verdienen und ihren Kindern ein Vorbild zu sein, nicht erfüllen können.

Die Leidtragende ist wiederum die Frau. Entweder wird von ihrem Mann erwartet, daß sie ihre Aufgaben hier genauso wie in ihrem Heimatland erfüllt, nämlich den Haushalt führt, Kinder erzieht, auf die Bedürfnisse des Mannes eingeht und seine Aggressionen aushält, oder sie muß, wenn der Mann die Familie verlassen hat, als alleinerziehende Mutter in einem Land, dessen Sprache sie nicht beherrscht (einen Sprachkurs kann sie meistens nicht besuchen, weil sie durch die Kinder ans Haus gebunden ist und der Mann nur selten bereit ist, sie darin zu unterstützen), das sie sich vielleicht noch nicht einmal ausgesucht hat, weil sie nur ihrem Mann gefolgt ist, und in dem sie noch nicht einmal willkommen ist, alle Probleme selbst bewältigen, ohne den Rückhalt anderer Frauen oder der Großfamilie, wie sie es von zu Hause gewohnt war. Außerdem sind da noch ihre eigenen traumatischen Fluchterlebnisse, die dringend aufgearbeitet werden müßten.

Um den Frauen in dieser schwierigen Situation zu helfen, gründete der Norderstedter Freundeskreis für Ausländer vor einem Jahr eine Frauengruppe, die sogenannten „Mondfrauen“, bestehend aus Norderstedterinnen und Flüchtlingsfrauen. Außerdem richtete die DW - Flüchtlingsarbeit des KK Niendorfs eine zusätzliche Sprechstunde nur für Frauen ein. Beide Einrichtungen arbeiten eng zusammen und ergänzen sich hervorragend. Während die Frauengruppe versucht, durch gemeinsame Aktionen und Gespräche dazu beizutragen, daß die Frauen sich untereinander besser kennenlernen, daß sie erkennen, sie sind nicht alleine und können trotz fehlender Großfamilie Rückhalt bei anderen Frauen finden und ab und zu mal, trotz aller Probleme etwas Spaß haben, versucht die Frauenberatungsstelle durch Einzelgespräche von Frau zu Frau bei ganz konkreten Problemen zu helfen.

Praktisch sieht das folgendermaßen aus:

Sprechstunde: Montags, 10.00 Uhr- 13.00 Uhr oder nach Vereinbarung; Mittwochs: Teambesprechung, danach Besuch in den Unterkünften

Die Teambesprechung mit den Kollegen ist wichtig, weil man die Probleme der Frauen nicht isoliert sehen darf. Häufig überschneiden sie sich mit den Problemen der Ehemänner.

Der Besuch der Unterkünfte ist ganz wichtig, weil es natürlich nicht ausreicht, den Flüchtlingen per Aushang mitzuteilen, daß es nun eine Frauenberatung gibt. Sie würden den Weg in die Sprechstunde nie finden. Man muß immer wieder hingehen, mit ihnen sprechen, sie auf die Möglichkeit der Beratung hinweisen oder sie auch zu Hause beraten. Es ist teilweise auch von Bedeutung, den Ehepartner kennen zu lernen. Wenn er weiß, daß in der Beratungsstelle auch tatsächlich nur eine Frau sitzt, hat er nicht so große Bedenken, seine Frau dort hingehenzulassen.

Die Entfernung der Unterkünfte zur Beratungsstelle spielt natürlich auch eine große Rolle. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, daß das Angebot von den Flüchtlingen im Harkshörner Weg und in der Ulzburger Straße gut angenommen wurde, daß aber die Bewohner der etwas weiter entfernt gelegenen Unterkunft Am Knick diese Möglichkeit der Beratung kaum nutzten. Man konnte also auch nicht davon ausgehen, daß jetzt Frauen mit kleinen Kindern in die Frauenberatung kommen würden. Der Versuch, vorort eine feste Sprechstunde einzurichten, ist bisher an den fehlenden Räumlichkeiten gescheitert. Zwar gab es einen Raum, in dem man sich zusammen setzen konnte, aber das artete dann leicht zu einem Kaffeekränzchen aus, wogegen ganz sicher nichts einzuwenden ist, denn man lernt sich so kennen. Aber für ein Gespräch über ein Problem einer einzelnen Frau ist das ganz sicher nicht der richtige Rahmen. Eventuell bietet sich in Zukunft eine Möglichkeit an, in Zusammenarbeit mit dem benachbarten Jugendfreizeitheim den Kontakt zu den Flüchtlingsfrauen auszubauen und in den Räumen dieser Einrichtung eine Sprechstunde anzubieten. Der kurze Weg und die Möglichkeit außerhalb der Notunterkunft (Wände haben Ohren!) über die eigenen Probleme zu sprechen, wäre sicherlich ein zusätzlicher Anreiz für die Frauen. Außerdem könnte man auch über den Kontakt, den die Mitarbeiter des Jugendfreizeitheimes zu den Kindern der Flüchtlinge haben, mehr über die Situation der Mütter erfahren und Hilfe anbieten.

Aus diesem Beispiel kann man schon erkennen, wie wichtig die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen ist. So ist es auch ein Anliegen der Frauenberatungsstelle, an der Vernetzung der Einrichtungen, die Frauen unterstützen, mitzuarbeiten, wie zum Beispiel mit dem Frauenhaus (immer mehr Flüchtlingsfrauen fliehen vor der Gewalt ihrer Partner dorthin), der Straßensozialarbeit (Lichtblick), dem Mütterzentrum und der Gleichstellungsstelle.

Wenn man auf die letzten Monate zurückschaut, kann man feststellen, das die Frauenberatung zunehmend

in Anspruch genommen wird. Ich habe zu ca. 20 bis 25 Frauen Kontakt. Sie kommen aus Angola, Togo, Kongo, Elfenbeinküste, Sudan, Kosovo, Bosnien, Albanien, Afghanistan, Iran, Irak und Armenien. Überwiegend handelt es sich um Frauen mit Familie, ganz wenige alleinstehende Frauen und einige alleinerziehende Frauen. Leider müssen wir feststellen, daß sich der Anteil der alleinerziehenden Frauen ständig erhöht. Aus den bereits erwähnten Gründen setzen sich die Männer immer öfter ab. In den Familien, die nach außen hin noch intakt sind, kriselt es häufig gewaltig. Ein häufig erwähnter Grund für die Eheprobleme, ist der, daß sich trotz aller Schwierigkeiten die Frauen anscheinend leichter an ihre neue Umgebung anpassen als die Männer. Während die Männer ihrem Autoritäts und Souveränitätsverlust nachtrauern, versuchen die Frauen die sich ihnen nun bietenden Möglichkeiten zu nutzen (Gleichberechtigung!). Der Ausruf der Männer, „Du bist keine armenische, sudanesishe,..... Frau mehr, du bist schon wie eine Deutsche!“ ist wohl keine Seltenheit mehr.

Eines der Hauptprobleme der Flüchtlingsfrauen in Norderstedt ist die Wohnsituation, und so werden wir auch immer wieder gebeten, bei der Wohnungssuche behilflich zu sein. Was für anerkannte Flüchtlinge schon ein schwieriges Unterfangen ist, scheint für Flüchtlinge, deren Asylverfahren noch läuft, oder die eine Duldung haben, fast aussichtslos zu sein. Das Sozialamt ist in der Regel nicht bereit, auch nur einen Pfennig mehr zu zahlen, als für das schäbige, von Kakerlaken befallene Zimmer in der Unterkunft. Dennoch konnten wir erst kürzlich mit Hilfe vieler ärztlicher Atteste, finanzieller Unterstützung und der Einflußnahme des Norderstedter Sozialdezernenten eine alleinstehende Frau mit zwei kleinen Kindern von einem kleinen Zimmer in der Notunterkunft in eine kleine 3 – Zimmer –Wohnung umsiedeln. Es herrschte große Freude, denn wir hatten schon seit Jahren nach einer Wohnung für diese Frau gesucht. Doch nachdem die erste Euphorie vorüber war, meldeten sich schon die nächsten Probleme. Die Frau zog einfach nicht um! Die Wohnung stand schon seit 2 Wochen für sie bereit, und noch immer schlief sie im Zimmer in der Notunterkunft, ein von ihr verabscheuter aber immerhin vertrauter Ort. Ihr war klar, daß sie in der neuen Wohnung zwar keinen Ärger mehr mit Kakerlaken, Mäusen oder anderen Mitbewohnern haben würde, aber sie wußte auch daß sie dort ganz alleine sein würde, und daß machte ihr Angst. Als sie dann endlich eingezogen war, stellten wir fest, daß sie in manchen Dingen sehr hilflos war. Mit Hammer und Schraubenzieher umzugehen war ihr völlig fremd, und so brauchte sie bei vielen Kleinigkeiten die Hilfe anderer.

Auch in diesem Fall bewährt sich die Zusammenarbeit mit der Frauengruppe. Durch regelmäßige Treffen werden Frauen aus ihrer Isolation herausgeholt und zum anderen hat die Frauengruppe das Thema „Heimwerkern“ aufgenommen und wird bei ihrem nächsten Treffen zeigen, wie sich die Frauen bei einigen handwerklichen Problemen selbst helfen können.

Auch in einem anderen Fall hat sich die Zusammenarbeit zwischen Frauenberatung und Frauengruppe positiv ausgewirkt. Viele Flüchtlinge, und leider besonders alleinstehende junge Frauen, bekommen von ihren Landleuten irgendwelche Tips bezüglich ihrer Vorgehensweise bei der Asylantragstellung. So hatten wir innerhalb kurzer Zeit unabhängig voneinander zwei junge Frauen in unserer Sprechstunde, die behaupteten minderjährig zu sein. Eine kam angeblich aus dem Sudan, die andere aus Togo. Beide erzählten ziemlich ungläubwürdige Fluchtgeschichten. Die junge Frau aus dem Sudan, hat sich, nachdem wir ihr mehrmals klar gemacht hatten, daß sie mit ihrer ungläubwürdigen Geschichte nicht weit kommen würde, nicht mehr blicken lassen. Sie ist bei ihrer auswendiggelernten Geschichte, die ihr jemand empfohlen hatte, geblieben, obwohl wir ihr unsere Hilfe angeboten haben. Die andere junge Frau wohnte schon seit zwei Jahren in einer Norderstedter Notunterkunft und hat im Sommer diesen Jahres Kontakt zur Frauengruppe bekommen und an einer Wochenend - Freizeit des Freundeskreises teilgenommen. Offenbar hat sie dort ihre wahre Geschichte einer anderen Flüchtlingsfrau erzählt, die daraufhin mit ihr in die Frauenberatungsstelle gekommen ist. Auch ihr hatte ein anderer Flüchtling eine Geschichte empfohlen, mit der sie bereits Asyl beantragt hatte..

Gerade alleinstehende junge Frauen, die häufig unter Vortäuschung falscher Tatsachen nach Deutschland gelockt werden, zum Beispiel durch Heiratsversprechen, und dann ausgebeutet oder einfach sich selbst überlassen werden, wissen nicht mehr, wem sie noch vertrauen können. Eine Frauenberatung, die von anderen Flüchtlingsfrauen weiterempfohlen wird, weil sie dort selbst gute Erfahrungen gemacht haben, kann sich da nur positiv auswirken.

Neben der direkten Arbeit mit den Flüchtlingsfrauen ist es auch immer wieder wichtig, in der Öffentlichkeit auf die besondere Situation dieser Frauen hinzuweisen, einmal um bei den deutschen Mitbürgern für Verständnis, Toleranz und Entgegenkommen zu werben und zum anderen, um mit dazu beizutragen, daß Frauen, die auf Grund ihres Frau – Seins vom Regime ihres Heimatlandes körperlich und seelisch mißhandelt und diskriminiert wurden, bei uns als vom Staat Verfolgte angesehen werden und damit asylberechtigt sind.

Ich hoffe, daß mein Bericht dazu beiträgt, andere Beratungsstellen für Flüchtlingsfrauen einzurichten. Honorarmittel für derartige Projekte könnten beantragt werden.

Gisela Nuguid ist Beraterin für Flüchtlingsfrauen bei der Flüchtlingsarbeit des Kirchenkreises Niendorf.

Alphabetisierungskurse in Heide

Christiane Orgis

Integration zwecklos!? Menschen, die anders gekleidet sind als wir, Frauen mit Kopftüchern oder Schleiern- bei vielen Deutschen löst dies Ängste aus. Besonders in den Stadtteilen mit hohem Ausländeranteil führt dies zu vielen gegenseitigen Mißverständnissen und Vorurteilen. Leider werden solche Vorurteile manchmal auch von offiziellen Seiten geschürt. So verkündete der frühere Vorsitzende des städtischen Ausschusses für Schulen und Kultur in der Westküstenstadt Heide Prof.Dr.Schemmel während einer öffentlichen Sitzung: die Aussiedler wollten sich ja integrieren, bei den Orientalen sei dies von vornherein sinnlos. Gegen solche Vorurteile kämpft der Freundeskreis Waldhaus e.V. in Heide seit 14 Jahren.

Nach Meinung des Freundeskreises sind nicht mangelnder Integrationswillen sondern fehlende Integrationsangebote die Ursache für den besseren Start der Aussiedler gegenüber den Flüchtlingsfamilien. Flüchtlingsfamilien sind oft wegen ihrem ungeklärten Aufenthaltsstatus, wegen viel zu langer Verfahrensdauer der Asylverfahren, aber auch wegen ihrer fehlenden Kenntnisse der lateinischen Schrift von Integrationsangeboten wie Sprachkursen ausgeschlossen.

Der Freundeskreis Waldhaus e.V. hatte in Heide immer wieder darauf hingewiesen, daß die bestehenden Sprachkurse in Heide (Intensivkurse nach dem Garantiefonds für anerkannte Asylberechtigte und Aussiedler, Abendkurse an der Volkshochschule) für viele Ausländer, besonders aber für Frauen, gar nicht zugänglich sind. Im Januar letzten Jahres bot daraufhin die Fachschule für Sozialpädagogik unter Leitung der Lehrerin Frau Gerden erstmals einen einstündigen Kurs in der Woche für orientalische Frauen an – ehrenamtlich und unter großem freiwilligen Engagement von Schülern. Der Kurs wurde sehr gut angenommen und von vielen Frauen der Wunsch nach weiterer Hilfe geäußert. Der Freundeskreis Waldhaus konnte daraufhin seit September einen zweiten Kurs einrichten mit finanzieller Unterstützung der Sparkasse Hennstedt-Wesselburen.

Das neue an diesem Kurs war:

1. er berücksichtigt insbesondere die Analphabeten bzw. diejenigen, die von einer anderen Ausgangsschrift kommen.
2. er findet nachmittags statt, berücksichtigt also insbesondere die Situation von Frauen und von denjenigen Männern, die Aushilfsjobs in der Gastronomie haben und nachmittags frei haben
3. er findet direkt in dem Stadtteil mit hohem Ausländeranteil statt, so daß keine langen Gehwege für die nicht motorisierten Ausländer bestehen
4. er ist kostenlos und damit auch für Bezieher von Gutscheinen zugänglich
5. er bietet eine gleichzeitige Kinderbetreuung an und nimmt deshalb auf die besondere Situation von Frauen Rücksicht
6. als Lehrerinnen fungieren professionelle Heilpädagoginnen, die besonders geschult sind für Menschen mit überdurchschnittlichen Lernschwierigkeiten

7. für den Kurs wurde durch persönliche Ansprache direkt in den Familien geworben, weil von diesem Personenkreis natürlich Zeitungen nicht gelesen werden.

Ergebnis: der Kurs ist ausgezeichnet und sehr kontinuierlich besucht. Der Kursort, ein christliches Gemeindehaus, wurde ohne Probleme von den Muslimen angenommen. Teilnehmer sind vorwiegend Kurden aus dem Irak und der Türkei, davon einige schon seit Jahren ohne Kontakt zu Deutschen, insbesondere aber ohne Kontakt zu ihrer nächsten Umgebung, d.h. ihren Nachbarn. Für die Kinderbetreuung wurde eine junge Aussiedlerin aus Kasachstan gefunden, auch dies ein besonders geglückter Versuch, Hürden und Hemmnisse zu überwinden.

Der Freundeskreis versucht nun, für dieses Projekt öffentliche Gelder aus dem Sprachverband zu bekommen und das Angebot auszuweiten. Fazit: zur Nachahmung empfohlen!



Gegen das Kirchenasyl

Das sogenannte „Kirchenasyl“, also die vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen durch eine Gemeinde, um sie vor Abschiebung zu schützen, ist umstritten. Mit der Abschaffung des Asylrechtes 1993 können sich Flüchtlinge, wenn sie denn überhaupt noch die deutsche Grenze überwinden, häufig nicht mehr auf politische Verfolgung berufen, weil schwerpunktmäßig ihr Fluchtweg überprüft wird und sie aufgrund der Berührung „sicherer Drittländer“ abgelehnt werden. Die dann anstehende Abschiebung geschieht häufig geräuschlos — und da stört Kirchenasyl.

Kirchenasyl wird im Einzelfall gewährt, wenn nach dem Eindruck des Kirchenvorstandes dem nachfragenden Flüchtling bzw. der Familie Unrecht geschehen ist, wenn die drohende Abschiebung gefährlich ist und andererseits eine „Pause“ durch die Aufnahme in die Gemeinde genutzt werden kann, eine andere Lösung zu erreichen. Das kann ein neuer Antrag, aber auch eine Ausreise in ein anderes Land sein. Auf jeden Fall bemühen sich die meisten Gemeinden darum, ihre Entscheidung, die ja zunächst einmal ein Rechtsverstos ist, öffentlich darzustellen — und mit der Schilderung der Gründe kritisieren sie auch die Behörden, die die Asylverfahren durchführen, die Menschen trotz drohender Lebensgefahr abschieben wollen.

Andererseits spricht der Erfolg für sich: Längst nicht alle Flüchtlinge, die Kirchenasyl suchen, werden auch aufgenommen. Von den über 700 Menschen, die seit 1993 aufgenommen wurden, konnte dann aber für über 500, also ungefähr 70 % die beabsichtigte Abschiebung abgewendet werden

— in der Regel durch die sorgfältige Weiterführung eines Asylverfahrens, das durch die Abschiebung unterbrochen werden sollte, oder durch ein neues Verfahren.

Von der Menge her kann das Kirchenasyl nichts erreichen — Jahr für Jahr werden über 10.000 Flüchtlinge abgeschoben. Was bestimmte Leute stört, ist die öffentliche Darstellung der Unfairness des Asylverfahrens selbst.

Zwei Autoren, Roland Bell und Frieder Skibitzki, haben jetzt die beiden Hauptfragestellungen des Kirchenasyls untersucht: Gibt es wirklich die behaupteten Mängel im Verfahren? Und existieren die behaupteten Erfolge? Beide Fragen werden in ihrem jetzt neu erschienenen Buch negativ beantwortet.

Die Autoren haben zunächst aus der Fülle der Kirchenasyile 16 Fälle herausgesucht, in denen ausschließlich KurdInnen aus der Türkei aufgenommen worden waren. Wie die Entscheidung für diese sechzehn Fälle zustande kam, wird nicht erläutert. Aus diesen 16 Fällen werden drei vorgestellt, die anderen 13 gehen nur in das Ergebnis — in keinem Fall gab es Verfahrensfehler, in keinem Fall hatte das Kirchenasyl Erfolg — ein.

Da über 13 der zugrundeliegenden 16 Fälle keinerlei Informationen geliefert werden, bleibt es der LeserIn überlassen, die Erfolgsquote von 0 % zu glauben. Drei Fälle werden allerdings, wenn auch nur mit Kürzeln, vorgestellt — und mithilfe eines Telefons kann man sich schon zu Pastoren und Anwälten durchfragen, um zu gucken, was hier vorliegt.

A. S. und Familie

Laut den Autoren behauptete A.S., er wäre wegen Transportes von PKK-Guerilleros in seinem Kleinbus verfolgt und gefoltert worden. Der Vortrag wäre unglaubwürdig gewesen, so hätte auch das Urteil des Verwaltungsgerichtes gelautet. A.S., der inzwischen an der Gründung eines alevitischen Vereins mitgewirkt hatte, stellte einen Folgeantrag, der abgelehnt wurde, eine Abschiebeschutz während der Wartezeit auf eine Gerichtsentscheidung wurde abgelehnt — diese Zeit wollte er im Kirchenasyl in Saarbrücken überstehen. Das Kirchenasyl wird von der Polizei gestürmt, der Vater mit Tochter abgeschoben, Mutter und Sohn entkommen und verstecken sich. In der Türkei wird die Tochter bald freigelassen, der Vater verschwindet in einer psychiatrischen Klinik. Drei Monate später reisen beiden wieder ein, er kommt gleich wieder in Abschiebehaft. Doch kurz darauf hat ein Antrag auf Abschiebeschutz Erfolg, dann gewinnt er sein Verfahren um die Durchführung des Asylfolgeverfahrens, die Mutter gewinnt ihr Berufungsverfahren, die Tochter stellt ebenfalls einen Folgeantrag. Soweit die Autoren.

Die wesentliche Frage sprechen die Autoren hier nicht in: A. Sahindal ist nach seiner Abschiebung in die Türkei tatsächlich gefoltert worden, der weiterlaufende Antrag auf Abschiebeschutz hatte vor dem Oberverwaltungsgericht Erfolg. Damit war die Abschiebung rechtswidrig.

S. G.

S. G. reiste 1992 ein. Er gab an, ein festgenommener PKK-Kämpfer habe seinen Namen im Verhör preisgegeben, er habe PKK-Guerilleros mit Nahrungsmitteln unterstützt. Drei Jahre zuvor war er bereits unter gleichen Verdacht festgenommen und gefoltert worden, jetzt hatte er außerdem seine Einberufung bekommen. Der Antrag wurde abgelehnt, das Gerichtsverfahren ging verloren — für die Behörde war das „Wehrdienstentziehung“, damit nicht asylrelevant. Wegen politischen Engagements hier stellte S. G. einen Folgeantrag, der wurde abgelehnt, er tauchte unter. Ein Jahr später, im Sommer 1997, tauchte er im Kirchenasyl in Völklingen wieder auf und stellte einen neuen Asylfolgeantrag, diesmal wegen seines weiteren Engagements gegen den türkischen Kriegsdienst. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, das Gerichtsverfahren läuft noch.

Was die Autoren vergessen haben zu erwähnen: Der Folgeantrag wurde tatsächlich vom

„... Kinder müssen besonders geschützt werden...“

An den Flüchtlingsrat S-H e.V.
Kiel, den 1.9.1998

Betr.: Artikel des Schleppers 3/4 S.16 ff, Herbst 1998, Forderungen des Flüchtlingsrates zur Wahl
Liebe Freunde,

bis auf 2 kleine inhaltliche Probleme stimme ich diesem Artikel zu:

1.) Unter der Überschrift Frauen steht in Klammern „Menschenrechte sind Frauenrechte“. Es wäre genauer definiert „Menschenrechte sind auch Frauenrechte“, denn Menschen sind sowohl Frauen, Männer als auch Mädchen und Jungen.

2.) Unter der Überschrift Familie wird auf den verfassungsmäßig garantierten Schutz für die Familie hingewiesen. In Bezug auf die für alle Menschen geltenden Menschenrechte, kann ich nicht ersehen, warum die Beziehung zwischen Mann und Frau besonders geschützt werden müssen, nur weil diese Beziehung Sex beinhaltet. Ich denke, einzig und allein Kinder müssen besonders geschützt werden, weil sie sich in der Entwicklungsphase befinden, und dazu bedürfen sie in der Regel Vater und Mutter. Die Beziehungen zwischen Erwachsenen müssen alle gleich geschützt werden, egal ob sexueller oder nicht sexueller Natur sind und so von politischen Interessen instrumentalisiert werden können oder nicht. Dieses gilt natürlich nicht nur für Flüchtlinge, sondern auch für hier lebende Menschen.

Mit freundlichem Gruß
Harald Thomählen

Bundesamt abgelehnt, aber der Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz hatte Erfolg. Das zuständige Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass Sayit Genc bei einer Abschiebung die Gefahr einer politischen Verfolgung besteht. Ohne Kirchenasyl wäre er vermutlich schon abgeschoben, und zwar nach mehreren Monaten Abschiebehaft, und die Behörden hätten einfach „ausprobiert“, ob Folter droht.

H. K.

H. K. kam 1992 nach Deutschland und beantragte Asyl, weil er als kurdischer Alevit ins Visier des Staatsschutzes geraten war, nachdem sein Onkel als Waffenschmuggler aufgefliegen war. Er und seine Familie wurden festgenommen und gefoltert. Er war fünf Jahre zuvor bereits in die Schweiz gefahren, dort war sein Asylantrag abgelehnt worden. Auch jetzt wurde der Antrag abgelehnt: „unsubstantiierte Angaben ließen jegliches Detail vermissen“, schreiben die Autoren. Ein Folgeantrag wurde ebenfalls abgelehnt, H. K. erhielt Kirchenasyl in der Gemeinde W. Im Kirchenasyl wurde er u.a vom Behandlungszentrum für Folteropfer betreut, stellte

einen neuen Folgeantrag, ein Verwaltungsgericht ordnete die Durchführung des Folgeverfahrens an, das allerdings vor dem Bundesamt im Sommer 1997 ebenfalls verlorenging.

Was die Autoren vergessen haben: Die Anhörung dauerte gerade mal 35 Minuten, weil der Flüchtling auf sein Verfahren in der Schweiz verwies, wo er vieles bereits berichtet habe. Daraufhin protokollierte das Bundesamt: „Vermerk: Dem Antragsteller wird erklärt, dass das Bundesamt keinesfalls eine Entscheidung über seinen Antrag treffen wird, ohne die Unterlagen aus der Schweiz eingesehen zu haben.“ In der Ablehnung heißt es dann, neben der Bemerkung, der Vortrag des Antragsteller habe keine Substanz gehabt: „Obwohl der Antragsteller sowohl beim Bundesamt als auch bei der Ausländerbehörde der Stadt K. seine Einwilligung dazu erteilt hat, die notwendigen Erkundigungen und Informationen über seinen Aufenthalt und seinen Asylantrag in der Schweiz von den dortigen Behörden mitgeteilt zu bekommen, sind nach einer Auskunft des Landratsamtes H. als zuständige Ausländerbehörde bislang keinerlei Unterlagen aus der Schweiz zu den Akten gelangt.“ Das war der Grund fürs Kirchenasyl, und erst durch das Kirchenasyl konnte H. K. per Gerichtsbeschluss die Durchführung eines Folgeverfahrens mit den Schweizer Akten erzwingen.

Propagandawerk

Über die beiden Autoren, Roland Bell und Frieder Skibitzki, wurde noch nichts gesagt. Das Buch gibt auch keine Informationen über sie preis. Deswegen darf ich hier verraten: Beide sind Einzelentscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, beide sind hier für die Türkei und Kurdistan zuständig. Das Bundesamt hat denn auch an alle evangelischen Landeskirchen und an alle katholischen Bistümer Schreiben versandt, in denen sie auf diese Veröffentlichung hinwiesen.

Das Buch kursiert ebenfalls bei bestimmten Mitgliedern von Kirchenvorständen, in denen zur Zeit über Kirchenasyl diskutiert wird. Insofern kann es günstig sein, es zu kennen, auch wenn es in jeder Hinsicht eine enttäuschende Lektüre ist. Übrigens: Mit netto 44 Seiten und einem Preis von 19.80 DM handelt es sich nicht gerade um ein Schnäppchen.

Reinhard Pohl

Bell/Skibitzki: »Kirchenasyl« — Affront gegen den Rechtsstaat? 61 Seiten, Berlin Verlag Arno Spitz, Berlin 1998, 19.80 DM.

Wer bezahlt die Rechtshilfe im Asylverfahren? Wer hat Informationen über Herkunftsländer? Wo gibt es therapeutische Hilfe? Wie bewältigen Flüchtlinge soziale Notlagen? Welche Unterstützung für die, die sich selbst organisieren wollen? Welche Kammer im Verwaltungsgericht ist zuständig? Gibt es einen Arzt auch ohne Krankenschein? Welche Gemeinde gibt Kirchenasyl? Wer bezahlt eine Plakataktion? Was wissen die anderen? Wer schreibt das Protokoll? Wieviel können wir bezahlen? Wie sieht es in den Flüchtlingsunterkünften aus? Welche Nöte haben Flüchtlingsfrauen? Wie erreichen wir die Jugendlichen? Wieviel Informationsmaterial ist versandt worden? Wo gibt es Beratung im Asylverfahren? Wann stellen wir den Finanzantrag? Was ist ein Härtefall? Wer spricht mit dem Journalisten? Wo gibt es Barleistungen? Wer geht mit zur Ausländerbehörde? Wann ist die Demonstration gegen den Abschiebeknast? Welche Zeitung bitten wir um einen Bericht? Woher bekommt man den Lagebericht des Auswärtigen Amtes? Wer fährt zum bundesweiten Treffen der Flüchtlingsräte? Woher bekommen wir Möbel? Wie ist sie davongekommen? Welcher Rechtsanwalt ist kompetent? Wie oft klingelt das Telefon? Wer kommt zum Tag der offenen Tür? Wie bekommen wir Kontakt in den Abschiebeknast? Wer zahlt das Flugblatt? Welcher Dolmetscher spricht diese Sprache? Wann wird plakatiert? Wer beantwortet die Anfrage? Wo ist die Botschaft? Wieviel Flüchtlinge gibt es ohne Aufenthaltsstatus? Wann ist die Presseerklärung fertig? Wo gibt es Nachhilfeunterricht? Welches Gerichtsurteil ist anwendbar? Wie hoch ist die Rechnung? Was denken die sich dabei? Wer beteiligt sich am Aktionstag? Wie sollen wir das nur schaffen? Wohin kann man weiterwandern? Was kosten die Medikamente? Warum erhalten sie kein Visum? Wer hat den Gesetzentwurf? Wie teuer ist das Flugticket? Wer nimmt Teil an der Delegation? Wann ist das Seminar? Wo ist die Beerdigung? Wer repariert den Kopierer? Was tun die anderen? Wie komme ich ins Internet? Wann ist der Rundbrief fertig? Welcher Richter hat Erbarmen? Wer hilft in Dänemark? Wozu gibt es das Bundesamt? Wer bezahlt die Rechtshilfe im Asylverfahren? Wer hat Informationen über Herkunftsländer? Wo gibt es therapeutische Hilfe? Wie bewältigen Flüchtlinge soziale Notlagen? Welche Unterstützung gibt es für diejenigen, die sich selbst organisieren wollen? Welche Kammer im Verwaltungsgericht ist zuständig? Gibt es einen Arzt auch ohne Krankenschein? Welche Gemeinde gibt Kirchenasyl? Wer bezahlt eine Plakataktion? Was wissen die anderen? Wer schreibt das Protokoll? Wieviel können wir bezahlen? Wie sieht es in den Flüchtlingsunterkünften aus? Welche speziellen Hilfen benötigen Flüchtlingsfrauen? Wie erreichen wir die Jugendlichen? Wieviel Informationsmaterial ist versandt worden? Wo gibt es Beratung im Asylverfahren? Wann stellen wir den Finanzantrag? Was ist ein Härtefall? Wer spricht mit dem Journalisten? Wo gibt es Barleistungen? Wer geht mit zur Ausländerbehörde? Wann ist die Demonstration gegen den Abschiebeknast? Welche Zeitung bitten wir um einen Bericht? Woher bekommt man Lagebericht des Auswärtigen Amtes? Wer fährt zum bundesweiten Treffen der Flüchtlingsräte? Woher bekommen wir Möbel? Wie ist sie davongekommen? Welcher Rechtsanwalt ist kompetent? Wie oft klingelt das Telefon? Wer kommt zum Tag der offenen Tür? Wie bekommen wir Kontakt in den Abschiebeknast? Wer zahlt das Flugblatt? Welcher Dolmetscher spricht diese Sprache? Wann wird plakatiert? Wer beantwortet die Anfrage? Wo ist die Botschaft? Wieviel Flüchtlinge gibt es ohne Aufenthaltsstatus? Wann ist die Presseerklärung fertig? Wo gibt es Nachhilfeunterricht? Welches Gerichtsurteil ist anwendbar? Wie hoch ist die Rechnung? Was denken die sich dabei? Wer beteiligt sich am Aktionstag? Wie sollen wir das nur schaffen? Wann ist der Rundbrief fertig? Wohin kann man weiterwandern? Was kosten die Medikamente? Warum erhalten sie kein Visum? Wer hat den Gesetzentwurf? Wer spricht mit dem Journalisten? Wer hat Informationen über Herkunftsländer? Wann stellen wir den Finanzantrag?

Solidarität mit Flüchtlingen ist gemeinnützig.

Wir bitten um Spenden!

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Kontonummer 152 870
EDG, Kiel

Wie teuer ist das Flugticket? Wer nimmt Teil an der Delegation? Wann ist das Seminar? Wo ist die Beerdigung? Wer repariert den Kopierer? Was tun die anderen? Wie komme ich ins Internet? Welcher Richter hat Erbarmen? Wer hilft in Dänemark? Wozu gibt es das Bundesamt? Wer bezahlt die Rechtshilfe im Asylverfahren? Wer hat Informationen über Herkunftsländer? Wo gibt es therapeutische Hilfe? Wie bewältigen Flüchtlinge soziale Notlagen. Welche Unterstützung gibt es für diejenigen, die sich selbst organisieren wollen? Welche Kammer im Verwaltungsgericht ist zuständig? Gibt es einen Arzt auch ohne Krankenschein? Welche Gemeinde gibt Kirchenasyl? Wer bezahlt eine Plakataktion? Was wissen die anderen? Wer schreibt das Protokoll? Wieviel können wir bezahlen? Wie sieht es in den Flüchtlingsunterkünften aus? Welche speziellen Hilfen benötigen Flüchtlingsfrauen? Wie erreichen wir die Jugendlichen? Wieviel Informationsmaterial ist versandt worden? Wo gibt es Beratung im Asylverfahren? Wann stellen wir den Finanzantrag? Was ist ein Härtefall? Wer spricht mit dem Journalisten? Wo gibt es Barleistungen? Wer geht mit zur Ausländerbehörde? Wann ist die Demonstration gegen den Abschiebeknast? Welche Zeitung bitten wir um einen Bericht? Woher bekommt man den Lagebericht des Auswärtigen Amtes? Wer fährt zum bundesweiten Treffen der Flüchtlingsräte? Woher bekommen wir Möbel? Wie sind sie davongekommen? Welcher Rechtsanwalt ist kompetent? Wie oft klingelt das Telefon? Wer kommt zum Tag der offenen Tür? Wie bekommen wir Kontakt in den Abschiebeknast? Wer zahlt das Flugblatt? Welcher Dolmetscher spricht diese Sprache? Wann wird plakatiert? Wer beantwortet die Anfrage? Wo ist die Botschaft? Wieviel Flüchtlinge gibt es ohne Aufenthaltsstatus? Wann ist die Presseerklärung fertig? Wo gibt es Nachhilfeunterricht? Welches Gerichtsurteil ist anwendbar? Wie hoch ist die Rechnung? Was denken die sich dabei? Wer beteiligt sich am Aktionstag? Wie sollen wir das nur schaffen? Wann ist der Rundbrief fertig? Wohin kann man weiterwandern? Was kosten die Medikamente? Warum erhalten sie kein Visum? Wer hat den Gesetzentwurf? Wer spricht mit dem Journalisten? Wer hat Informationen über Herkunftsländer? Wann stellen wir den Finanzantrag?

Wir machen weiter!